

FINANZTIP

Steuererklärung 2018



Holen Sie sich im Durchschnitt
974 Euro Rückerstattung.



Gemütlich und lukrativ – wie Sie 2019 noch mehr Geld vom Finanzamt zurückholen!

.....

HERMANN-JOSEF TENHAGEN
CHEFREDAKTEUR FINANZTIP

Liebe Leserin, lieber Leser,

Zeit ist Luxus. Und in diesem Jahr haben Sie für Ihre [Steuererklärung](#) so viel Zeit wie noch nie. Der Gesetzgeber hat nämlich festgelegt, dass Sie jetzt bis Ende Juli Zeit haben Ihre Erklärung für das Jahr 2018 abzugeben und nicht wie früher schon Ende Mai fertig sein müssen.

Das ist nicht ganz uneigennützig vom Gesetzgeber. Schließlich musste er schon für die Steuererklärung 2014 im Schnitt knapp 1.000 Euro an jeden Steuerzahler zurückgeben, der sich die Mühe macht, eine Erklärung abzugeben. Die Steuerrückzahlungen sind in den vergangenen Jahren jedes Mal gestiegen. Und neun von zehn Steuerzahlern bekommen Geld zurück. So kann der Finanzminister das Geld der Steuerzahler im Zweifel zwei Monate länger behalten.

Mehr als 13 Millionen Steuerzahler geben trotzdem keine Erklärung ab und verzichten womöglich auf einen warmen Geldregen aus dem Hause Scholz. Verzichteten Sie nicht!

Für diejenigen, die andererseits womöglich Steuern nachzahlen müssen, gilt Obacht! Der Finanzminister hat eine Sanktionsmaßnahme verschärft. Wer zu spät abgibt und sich beim Finanzamt keine Erlaubnis eingeholt hat, der muss mindestens 25 Euro [Verspätungszuschlag](#) zahlen – pro angefangenen Monat, maximal 25.000 Euro.

Eine Knute übrigens auch für [Rentner](#): Fünf Millionen von ihnen müssen inzwischen eine Steuererklärung abgeben. Viele drücken sich, obwohl eine gute Erklärung mit vielen anrechenbaren Kosten der eleganteste Weg ist, noch einige Jahre ums Steuerzahlen herumzukommen.

Ansonsten gibt es in diesem Jahr noch ein paar besondere Tipps: Der Wichtigste, wenn Sie 2018 für die Arbeit zum Beispiel einen [Computer](#) oder ein Smartphone gekauft haben, können Sie die Kosten bis zu einem Bruttopreis von [952 Euro](#) in einem Jahr komplett von der Steuer absetzen. Sie müssen die Kosten nicht mehr wie früher auf mehrere Jahre verteilen.

Die meisten Steuererklärungen werden inzwischen elektronisch erstellt, entweder mit einer [Steuersoftware](#), direkt mit dem Elster-Programm der Finanzverwaltung oder [online im Elster-Portal](#). Das können Sie auch. Wie es geht, finden Sie [hier](#).

Und wenn Ihr Nachbar den Finanztip-Newsletter noch nicht hat und die vielen Steuer-Ratgeber noch nicht nutzt, sagen Sie ihm Bescheid.

Viel Erfolg

Hermann-Josef Tenhagen

Inhaltsverzeichnis

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück	4
2. Werbungskosten: Jeder Euro über der 1.000-Euro-Grenze spart Steuern	9
3. Sonderausgaben: Das Finanzamt bei der Altersversorgung beteiligen	15
4. Außergewöhnliche Belastungen: Bei Krankheit, Pflege und im Notfall hilft der Fiskus	21
5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Steuern sparen mit Ausgaben im Haushalt	27
6. Steuertipps für Eltern: Steuervorteil durch Kinderfreibeträge sichern	33
7. Rentner: Keine Ruhe vor der Steuer	37
Impressum	42

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

Wer bis wann eine Steuererklärung 2018 abgeben muss oder sollte

Eine Einkommensteuererklärung lohnt sich meistens. In rund 87 Prozent der Fälle bekommen Sie zu viel bezahlte Steuern erstattet. 974 Euro gibt es durchschnittlich vom Finanzamt, teilt das Statistische Bundesamt mit. Doch ohne Fleiß, kein Preis. Zuvor heißt es Belege sortieren und die richtigen Formulare korrekt ausfüllen.

Dabei hilft diese Steuer-Serie. In sieben Teilen gibt Ihnen Finanztip detaillierte Informationen darüber, welche Ausgaben Ihre Steuerbelastung reduzieren. In der Auftaktfolge geht es darum, wann Sie eine Steuererklärung abgeben müssen und wann Sie dies freiwillig machen sollten. Außerdem sagen wir Ihnen, mit welchen Hilfsmitteln die Steuererklärung am besten gelingt.

Abgabefrist: Ab diesem Jahr dürfen Sie sich für Ihre Einkommensteuererklärung etwas mehr Zeit lassen. Ab der [Steuererklärung 2018](#) gilt eine zwei Monate längere gesetzliche

[Abgabefrist](#). Bis zum 31. Juli 2019 sollten Sie die ausgefüllten Formulare an das Finanzamt geschickt haben.

Übersicht: Diese Beträge ändern sich 2018

	2018	2017
Grundfreibeträge		
für Alleinstehende	9000 €	8820 €
für Verheiratete	18.000 €	17.640 €
Kinderfreibetrag pro Elternteil	2394 €	2358 €
Kindergeld (für erstes und zweites Kind)	194 €	192 €
Kindergeld für drittes Kind	200 €	198 €
Kindergeld ab dem vierten Kind	225 €	223 €
Unterhaltshöchstbetrag	9000 €	8820 €
Absatzfähiger Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (Brutto)	952 €	487,90 €
Beitragsbemessungsgrenze für Rentenversicherung		
West (pro Jahr)	78.000 €	76.200 €
Ost (pro Jahr)	69.000 €	68.400 €
Beitragsbemessungsgrenze für Krankenkasse (pro Jahr)	53.100 €	52.200 €

Grafik: cs

Quelle: finanztip.de

Pflichtveranlagung: Gilt nur für diejenigen, die eine Steuererklärung [abgeben müssen](#). Dazu zählen beispielsweise Selbstständige,

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

Arbeitnehmer mit Steuerklasse III oder diejenigen, bei denen der Arbeitgeber einen individuellen Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt hat (weitere Beispiele siehe „Wer muss eine Steuererklärung abgeben?“). Auch Rentner müssen immer häufiger eine Steuererklärung abgeben (Details im Kapitel „Steuertipps für Rentner“).

Antragsveranlagung: Viele Arbeitnehmer sind nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Denn der Arbeitgeber hat bereits Lohnsteuer, [Solidaritätszuschlag](#) und gegebenenfalls [Kirchensteuer](#) vom Gehalt einbehalten. Und der Fiskus geht davon aus, dass er die gesamten ihm zustehenden Steuern bekommen hat. Dennoch kann sich eine freiwillige Steuererklärung lohnen, zum Beispiel wenn ein Angestellter steuerlich abzugsfähige Ausgaben hatte. Wahrscheinlich hat er dann zu viele Steuern bezahlt. Diese Kosten kann er sich aber zurückholen – indem er eine freiwillige Steuererklärung beim Finanzamt abgibt. Dafür bleiben vier Jahre Zeit: Für das Veranlagungsjahr 2018 kann die Erklärung spätestens bis Ende 2022 abgegeben werden; die Frist für die Steuererklärung 2015 endet Silvester 2019.

Elektronische Steuererklärung: Sofern Sie keine unternehmerischen Einkünfte haben, dürfen Sie weiterhin Papierformulare ausfüllen und abgeben. Für Einkünfte aus selbstständiger, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit gilt das aber nicht. Solche Einkünfte müssen Sie elektronisch ans Finanzamt über-

mitteln. Für Angestellte mit einer selbstständigen Nebentätigkeit oder Steuerpflichtige, die mit ihrer Photovoltaik-Anlage selbst erzeugten Strom verkaufen, ist eine elektronische Steuererklärung ebenfalls Pflicht.

Für die elektronische Steuererklärung bietet Ihnen die Finanzverwaltung zwei Möglichkeiten:

1. das Programm Elster-Formular, das es letztmals für die Steuererklärung 2019 geben wird und
2. eine Online-Steuererklärung über „Mein Elster“.

„[Elster](#)“ ist die Abkürzung für elektronische Steuererklärung. Das Programm Elster-Formular können Sie auf [elster.de](#) herunterladen und auf dem Computer installieren. Die Steuererklärung können Sie dann offline erstellen und verschlüsselt über das Internet ans Finanzamt senden. Anschließend drucken Sie die komprimierte Steuererklärung aus, unterschreiben sie und schicken sie postalisch an das Finanzamt.

Es geht auch komplett papierlos – mittels einer sogenannten authentifizierten Übermittlung. Dafür müssen Sie sich einmalig in „Mein Elster“ registrieren. Anschließend erhalten Sie eine Zertifikatsdatei mit der Endung „.pfx“, die Sie auf Ihrem Rechner abspeichern und für den elektronischen Versand verwenden. Das ist quasi Ihre digitale Unterschrift, mit der Sie sich gegenüber den Finanzbehörden ausweisen.

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

Die Online-Steuererklärung „Mein Elster“ ist nur mit elektronischem Zertifikat nutzbar. Dabei erstellt der Nutzer direkt im Internet-Browser seine Steuererklärung und muss kein Programm herunterladen, installieren und aktualisieren.

Generell empfiehlt sich eine Registrierung unter „Mein Elster“. So haben Sie Zugriff auf alle Informationen, die die Steuerverwaltung über Sie hat. Unter anderem werden der Finanzverwaltung folgende Daten elektronisch gemeldet: die bezahlten Steuern, Sozialabgaben, erhaltene Gehälter, Renten oder Lohnersatzleistungen. Über den Service [„Belegabruf“](#) beziehungsweise „vorausgefüllte Steuererklärung“ können Sie diese Daten unter „Mein Elster“ abrufen und in Ihre elektronische Steuererklärung übernehmen.

Elster bietet lediglich digitale Formulare, aber keine Steuerspartipps – allenfalls Berechnungen und Plausibilitätsprüfungen. Die meisten wissen jedoch gar nicht genau, welche Ausgaben sich steuermindernd auswirken können. Zudem müssen Elster-Nutzer wissen, an welcher Stelle in welchem Formular sie was eintragen müssen. Das überfordert viele.

Steuersoftware: Steuerlaien verschenken in der Regel Geld und Zeit, wenn sie das Elster-Formular oder „Mein Elster“ für die Steuererklärung verwenden. Ein kommerzielles Steuerprogramm ist häufig die bessere Lösung. Nachdem Sie eine Reihe von Fragen zu Ihrer individuellen Situation beantwortet haben, erstellt die Soft-

ware im Hintergrund die komplette Steuererklärung mit den entsprechenden Einträgen in den passenden Formularen. Bessere Programme unterstützen sogar die vorausgefüllte Steuererklärung, so dass Sie gar nicht so viele Zahlen eintragen müssen. Darüber hinaus bekommen Sie Tipps, um Steuern zu sparen. Berechnungen geben Anhaltspunkte für steuerliche Auswirkungen und ein Bescheidprüfer ermittelt Abweichungen zwischen den Angaben in der Erklärung und den tatsächlich anerkannten Werten im Steuerbescheid.

Für die meisten lohnt es sich ein Programm zu kaufen, mit dem sie ihre Steuererklärung erstellen können. Für jedes Jahr ist allerdings die richtige Version erforderlich. Diese trägt in der Regel im Namen die Jahreszahl „2019“. Außerdem gibt es die Steuerprogramme in den unterschiedlichsten Varianten.

Der gemeinnützige Verbraucher-Ratgeber Finanztip hat den Markt analysiert und ihn in drei Kategorien eingeteilt: Bei den meisten Arbeitnehmern und Rentnern ist der Steuerfall nicht ganz so kompliziert. Ihnen genügt bereits ein Standard-Programm für höchstens 15 Euro: Zu empfehlen sind Tax 2019 und Quicksteuer 2019. Wer Einkünfte etwa aus selbstständiger Tätigkeit, aus Stromverkauf oder Vermietung hat, der braucht eine etwas leistungsfähigere Software. Denn diese muss beispielsweise auch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Umsatzsteuererklärung erstellen können. Dafür eignen sich Wiso Steuer-Sparbuch 2019

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

und die Steuersparerklärung 2019 gut. Beide Programme gibt es auch für den Mac.

Wer nichts installieren will, der macht seine Erklärung online im Internet-Browser. Am besten geht das mit Wiso Steuer-Web und Smartsteuer. Ausführliche Hinweise, um die passende Software zu finden, gibt der Online-Ratgeber [Steuersoftware](#).

Vereinfachte Steuererklärung: Für einfache Steuerfälle gibt es eine Alternative zur Standard-Steuererklärung. Haben Sie ausschließlich Lohn oder Lohnersatzleistungen bezogen, dann genügt möglicherweise das zweiseitige Formular „vereinfachte Steuererklärung“. Es ersetzt den Mantelbogen und die Anlage N für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Die gängigsten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen tragen Sie in den zweiseitigen Vordruck ein. In vielen Fällen sollten Sie zumindest noch die Anlage Vorsorgeaufwand ausfüllen – dort tragen Sie Ihre Versicherungs- und Altersvorsorgeausgaben ein. Väter und Mütter benötigen im Übrigen für jedes Kind eine separate Anlage Kind.

Belege: Seit letztem Jahr müssen Sie grundsätzlich keine Belege mehr mit der Steuererklärung abgeben. Wenn das Finanzamt welche sehen möchte, dann fordert es diese an. Bewahren Sie Ihre Quittungen auf – mindestens bis zu einem Jahr nach Erhalt des Steuerbescheids. Normalerweise müssen Sie die Kosten, die Sie

absetzen wollen, belegen können. Das ist nicht nötig, wenn Sie eine Pauschale nutzen. Beispiel: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro. Bis zu diesem Betrag erkennt der Fiskus Werbungskosten ohne jegliche Nachweise an (Kapitel „Sonderausgaben“).

➔ Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Für viele Arbeitnehmer besteht keine Pflicht, eine Steuererklärung zu erstellen. Anders ist dies aber in folgenden Fällen:

- Der Arbeitgeber hat bei der Gehaltsabrechnung einen **individuellen Freibetrag** berücksichtigt, der die [Lohnsteuer ermäßigt](#) hat. Die Abgabepflicht gilt, wenn Sie 2018 mehr als 11.400 Euro Lohn bekommen haben; bei zusammen veranlagten Ehegatten insgesamt über 21.650 Euro.
- Beide Ehepartner haben Lohn bezogen und die [Steuerklassenkombination III/IV](#) oder [IV mit Faktor](#) gewählt.
- Sie haben von mehreren Arbeitgebern Lohn oder Versorgungsbezüge erhalten (Steuerklasse VI für den zweiten Lohn).
- Sie haben **Lohnersatzleistungen** erhalten, wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Mutterschafts-, Insolvenz- oder Elterngeld von mehr als 410 Euro. Diese sind zwar steuerfrei, erhöhen aber den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte ([Progressionsvorbehalt](#)).

1. So holen Sie sich zu viel bezahlte Steuern zurück

- Sie haben **steuerpflichtige Nebeneinkünfte** über 410 Euro, die Sie bislang nicht versteuert haben.
- Wenn Sie eine [Abfindung](#) erhalten haben, für die Ihr Arbeitgeber Lohnsteuer nach der Fünftel-Regelung einbehalten hat.
- Wenn einer der Ehepartner in seiner Steuererklärung die **Einzelveranlagung** wählt, dann muss der andere eine eigene Erklärung abgeben.
- Haben Sie Kapitalerträge erwirtschaftet, für die noch keine [Abgeltungssteuer](#) abgeführt wurde, dann müssen Sie diese in der [Anlage KAP](#) angeben. Das ist zum Beispiel bei Auslandskonten der Fall.
- Und auch ein **verbleibender Verlustvortrag** ist ein Grund für die Pflichtveranlagung.

➔ Wer sollte freiwillig eine Steuererklärung machen?

Selbst wenn Sie keine Steuererklärung erstellen müssen, lohnt es sich in vielen Fällen doch. Zum Beispiel,

- weil die [beruflichen Ausgaben](#) den [Arbeitnehmer-Pauschbetrag](#) von 1.000 Euro übersteigen (Kapitel „Werbungskosten“);
- für Berufseinsteiger und andere, die nur zeitweise im Jahr 2018 beschäftigt waren (Kapitel „Werbungskosten“);

- für Eltern, für die der [Kinderfreibetrag](#) günstiger ist als das ausgezahlte Kindergeld (Kapitel „Steuertipps für Eltern“);
- weil für ein Kind beim Lohnsteuerabzug kein Kinderfreibetrag eingetragen war, weil es beispielsweise im Lauf des Jahres 2018 geboren wurde;
- für viele verheiratete Doppelverdiener, wenn beide die Steuerklasse IV haben;
- wenn Sie die [Arbeitnehmersparzulage](#) für [vermögenswirksame Leistungen](#) beantragen wollen;
- wenn Sie [Handwerker](#) oder andere [Dienstleister](#) im Haushalt beschäftigt haben (Kapitel „Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen“);
- weil Sie gespendet haben oder andere [Sonderausgaben](#) wie [Kirchensteuer](#), Unterhaltsleistungen an den Ex-Partner, Schul-, Kinderbetreuungs- oder Ausbildungskosten hatten (Kapitel „Sonderausgaben“);
- weil Sie einen Riester-Vertrag besparen und einen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge beanspruchen (Kapitel „Sonderausgaben“);
- weil Sie höhere [Krankheitskosten](#) tragen mussten oder eine [bedürftige Person](#) unterstützt haben (Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen“);
- weil Sie im letzten Jahr geheiratet haben;
- weil Sie einen Verlust erzielt haben;
- weil Sie auf Kapitalerträge 25 Prozent [Abgeltungssteuer](#) bezahlt haben, Ihr Grenzsteuersatz aber darunterliegt.

2. Werbungskosten

2. Jeder Euro über der 1.000 Euro-Grenze spart Steuern

Welche beruflichen Ausgaben als Werbungskosten absetzbar sind

Die tägliche Fahrt zur Arbeit, die Zweitwohnung am Tätigkeitsort und der Gewerkschaftsbeitrag – das sind allesamt berufliche Ausgaben, die in die Steuererklärung gehören und mit denen Sie recht viele Steuern sparen können. Als sogenannte Werbungskosten gelten alle Aufwendungen, die dem Zweck dienen, Einnahmen aus dem Beruf zu erzielen.

Diese Werbungskosten können Sie geltend machen

Ausgaben	Höhe
WEGE ZWISCHEN WOHNUNG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE (Zeilen 31-39)	
mit dem PKW (eigener PKW oder Dienstwagen)	30 Cent pro Kilometer (einfache Wegstrecke); Kosten über 4500 Euro müssen nachweisbar sein
mit Zug, Bus, Bahn	30 Cent pro Kilometer (einfache Wegstrecke); maximal 4500 Euro; alternativ können tatsächliche Kosten angesetzt werden
mit Fahrrad, Motorrad oder zu Fuß	30 Cent pro Kilometer (einfache Wegstrecke); maximal 4500 Euro
ANDERE KOSTEN FÜR DIE FAHRTEN ZUR ARBEIT (Zeile 45)	
Flugzeug	nachgewiesene Kosten in tatsächlicher Höhe
Fährverbindung	volle nachgewiesene Kosten
Sammelbeförderung	nachgewiesene Kosten (z.B. Zahlung an d. Arbeitgeber)
BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN (Zeile 40)	
Pflichtbeiträge und freiwillige Zahlungen	nachgewiesene Kosten in voller Höhe absetzbar
ARBEITSMITTEL	
Berufliche Nutzung von privat gekauften Computern, Möbel, Berufskleidung, Software oder Bücher	pauschal 110 Euro für die Anschaffung, Reparatur und Reinigung von Arbeitsmitteln (erkennen die meisten Finanzämter an)
einzelnes Arbeitsmittel	nachgewiesene Kosten bis 952 Euro brutto sofort absetzbar; höhere Kosten über Nutzungsdauer abschreiben
Nutzung beruflich und privat	Arbeitsmittel muss mindestens zu 90 % beruflich genutzt werden, damit es komplett abgesetzt werden kann. Ansonsten teilweiser Abzug nach beruflichem Anteil möglich; bei Computer pauschal 50 %
HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER (Zeile 43)	
räumlich abgetrenntes Arbeitszimmer (keine Arbeitsecke)	bis zu 1250 Euro pro Jahr, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht
Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit	in unbeschränkter Höhe absetzbar

FORTBILDUNGEN (Zeile 44)	
Bildungsmaßnahmen nach Ausbildung oder Studium	in unbegrenzter Höhe (z.B. Lehrgänge, Tagungen, Seminar)
BEWERBUNGSKOSTEN (Zeilen 46-48)	
Kosten, die bei der Stellensuche entstehen (z.B. Fahrtkosten, Beglaubigungen, Fotokopien, Porto)	nachgewiesene Kosten oder pauschal 2,50 Euro pro Bewerbung per E-Mail und 8,50 Euro pro Bewerbung per Post
KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN (Zeilen 46-48)	
bei beruflich veranlassten Zahlungen (z.B. Gehaltseingang)	16 Euro pauschal
TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN (Zeilen 46-48)	
bei beruflicher Nutzung von Telefon, Internet oder Fax	pauschal 20 % der Rechnungsbeträge (maximal 20 Euro/Monat) oder nachgewiesene Kosten
UMZUGSKOSTEN (Zeilen 46-48)	
bei beruflich veranlasstem Umzug	Nachgewiesene Kosten für: z.B. Transport, doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren (nur bei Miete), Kilometerpauschale von 30 Cent für Fahrten zur Wohnungsbesichtigung, Reparatur von Transportschäden
Für sonstige Umzugskosten	Umzugskostenpauschale bei einem Umzug ab 1.3.2018 von 1573 Euro für Verheiratete (787 Euro für Ledige); 347 Euro Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt
STEUERBERATUNGSKOSTEN (Zeilen 46-48)	
Kosten für die Ermittlung der Einkünfte (z.B. Anlage N für Arbeitnehmer, Anlage V für Vermieter)	voll absetzbar
gemischt veranlasste Kosten für Steuersoftware, Steuerliteratur, Lohnsteuerhilfeverein, Steuerberater	bis 100 Euro voll absetzbar; zwischen 100 Euro und 200 Euro können 100 Euro abgesetzt werden; bei mehr als 200 Euro pauschal 50 %
VERSICHERUNGEN GEGEN BERUFLICHE RISIKEN (Zeilen 46-48)	
Berufshaftpflicht	voll absetzbar
Unfallversicherung	50 % als Werbungskosten; 50 % als Sonderausgaben
Rechtsschutzversicherung	beruflicher Anteil der Prämie

Tabelle: he

Quelle: www.finanztip.de

2. Werbungskosten

Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Für Arbeitnehmer gibt es eine Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro. Wie für jede Pauschale gilt auch hier: Nachweise sind nicht erforderlich, wenn Angestellte nur den [Arbeitnehmer-Pauschbetrag](#) geltend machen. Der Fiskus akzeptiert bei jedem Arbeitnehmer 1.000 Euro Werbungskosten im Jahr, egal ob er das ganze Jahr oder erst ab Dezember 2018 beschäftigt war. Für [Minijobber](#) gilt das nicht, da ihr Lohn bereits vom Arbeitgeber pauschal versteuert wurde. Deshalb gehören weder Einnahmen noch Ausgaben einer 450-Euro-Kraft in die Steuererklärung.

Anlage N: Sie erzielen Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit. Ihren Bruttolohn, die abgeführte Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Steuerklasse tragen Sie in die Zeilen 5 bis 10 der [Anlage N](#) ein.

Abruf von Bescheinigungen: Solche und noch weitere Daten können Steuerzahler im Rahmen der [vorausgefüllten Steuererklärung](#) auch elektronisch von der Finanzverwaltung abrufen (sogenannter „Abruf von Bescheinigungen“ beziehungsweise „Belegabruf“). Dafür benötigen sie einen zehnstelligen Abrufcode, den sie entweder in Mein Elster oder in einem Steuerprogramm eingeben. Die abgerufenen Daten können dann einfach in die elektronische Steuererklärung übernommen werden (siehe Kapitel „Grundlagen“ der Steuererklärung).

Werbungskosten: Werbungskosten tragen Sie auf der zweiten Seite der Anlage N ein. Hat-

ten Sie Aufwendungen bis 1.000 Euro, können Sie sich das Ausfüllen sparen. Viele überschreiten diese Grenze aber locker. Pendeln Sie bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche mindestens 15 Kilometer zur Arbeit, schaffen Sie das schon allein mit Ihren Fahrtkosten. Knacken Sie die 1.000-Euro-Grenze, dürfen Sie jeden zusätzlich ausgegebenen Euro angeben. So lässt sich die Steuerlast kräftig senken.

Die Bandbreite der unterschiedlichen Werbungskosten ist sehr groß. Abziehen können Sie beispielsweise die beruflichen Aufwendungen für [Arbeitsmittel](#), ein [Arbeitszimmer](#), Berufsbekleidung, Fortbildung, Umschulung, Bewerbungen, eine doppelte Haushaltsführung, Fahrten zur Arbeit, Feiern (zum Beispiel bei einem Dienstjubiläum mit Kollegen), Kontoführung, [Reisekosten](#), Telefon und Internet, einen berufsbedingten [Umzug](#), Beiträge für einen Berufsverband oder Gewerkschaft und sogar die Unfallkosten, wenn das Malheur auf dem Weg zur Arbeit passiert ist. Die Kosten für eine Steuersoftware lassen sich ebenfalls absetzen und zwar als [Steuerberatungskosten](#). Eine ausführliche alphabetische Darstellung der Werbungskosten bietet Ihnen Finanztip im Online-Ratgeber [Werbungskosten](#).

Entfernungspauschale: Für den Weg von der Wohnung zum regelmäßigen Arbeitsplatz (im Steuerdeutsch: „erste Tätigkeitsstätte“) gewährt das Finanzamt eine [Entfernungspauschale](#). Für jeden Arbeitstag sind pro Entfernungskilometer 30 Cent absetzbar. Trotz täglicher Hin- und

2. Werbungskosten

Rückfahrt zählt aber nur die einfache Wegstrecke. Diese bemisst sich grundsätzlich nach der kürzesten Straßenverbindung. Wählen Sie regelmäßig eine offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke, um schneller den Arbeitsplatz zu erreichen, dürfen Sie diese angeben. Die Urlaubs- und Krankheitstage müssen ebenfalls berücksichtigt und in den Zeilen 31/32 der Anlage N angegeben werden.

→ Ein Beispiel zeigt, wie das Finanzamt die Entfernungspauschale ermittelt:

Frau Müller pendelte von Montag bis Freitag täglich 17 Kilometer ins Büro. Sie darf 230 Tage ansetzen, wenn sie im Jahr 2018 nur wenige Tage krank war. Ihre Entfernungspauschale beträgt:

230 Tage x 17 km x 0,30 Euro = 1.173 Euro.

Wäre sie an sechs oder sogar sieben Tagen in der Woche zum Arbeitsplatz gefahren, dann dürfte sie zirka 270 Tage abrechnen.

Grundsätzlich ist es egal, wie Sie zur Arbeit kommen. Die Pendlerpauschale gibt es gleichwohl für Fußgänger, Radler, Bahn-Nutzer und Autofahrer. Sollte die Wochen- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel teurer sein als die Pauschale, können Sie die tatsächlichen Ticketkosten abrechnen – alternativ zur Entfernungspauschale.

Allerdings gilt – außer für Autofahrer – ein Höchstbetrag von 4.500 Euro im Jahr. Wer täglich von Brandenburg nach Berlin mit dem eigenen Auto oder einem Dienstwagen zur Arbeit fährt, der kann auch einen höheren Betrag absetzen. Diesen müssen Pendler aber nachweisen können. Sollte das Finanzamt misstrauisch sein, ob Arbeitnehmer wirklich arbeitstäglich diesen langen Weg mit dem Auto gefahren sind, dann kann es Belege fordern. Pendler können ihren Fahrtweg mit Tankquittungen und Werkstattrechnungen glaubhaft nachweisen.

Manche Arbeitnehmer nutzen für den Weg zur Arbeit mehrere Verkehrsmittel, beispielsweise fahren sie zunächst mit dem Auto und dann mit der Bahn weiter. In solchen Mischfällen ermittelt der Steuerzahler zunächst die kürzeste Straßenverbindung sowohl für den Weg mit dem Pkw als auch mit dem Zug. Danach gibt er an, wie viele Kilometer er mit welchem Verkehrsmittel zurückgelegt hat. Insgesamt kann dabei ein höherer Betrag als 4.500 Euro herauskommen.



➔ **Folgendes Beispiel zeigt die beiden Möglichkeiten Entfernungspauschale und tatsächliche Kosten:**

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 112 Kilometer. Der Pendler fährt an 220 Arbeitstagen zunächst zwölf Kilometer mit seinem Pkw zum Bahnhof und von dort mit der Bahn weiter zum Arbeitsplatz. Für die Bahncard 100, 2. Klasse, hat er 4.395 Euro selbst bezahlt. Zunächst ermittelt er seine Aufwendungen für die beiden Teilstrecken nach der Entfernungspauschale:

Autofahrt:

220 x 12 km x 0,30 Euro = 792 Euro,

Zugfahrt:

**220 x 100 km x 0,30 Euro = 6.600 Euro,
aber maximal 4.500 Euro**

Das ergibt zusammen:

792 Euro + 4.500 Euro = 5.292 Euro.

*Dann vergleicht er die Summe mit den tatsächlichen Kosten. Weil aber die Ticketkosten für den Zug geringer sind, entscheidet sich der Steuerzahler für die Entfernungspauschale und kann so **897 Euro** mehr absetzen (5.292 Euro – 4.395 Euro für die Bahncard 100).*

Dennoch ist es für Bahn-, Bus- und Tramfahrer im Einzelfall günstiger, nach den tatsächlichen Kosten abzurechnen. Das Sammeln von Fahr-scheintickets kann sich also lohnen.

Wer von seinem Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss erhalten hat, muss diesen in Zeile 39 angeben.

Mehrere Einsatzorte: Als erste Tätigkeitsstätte gilt der im Arbeitsvertrag festgelegte regelmäßige Arbeitsort. Hat ein Arbeitgeber mehrere Standorte, dann gibt es hier einen gewissen Spielraum für Arbeitnehmer mit mehreren Einsatzorten. Wer diesen geschickt nutzt, kann Steuern sparen.

Mancher Angestellter arbeitet an mehreren Orten. Das gilt zum Beispiel für Montagearbeiter, Handwerker, Außendienstler, Filialmitarbeiter oder Leiharbeitnehmer. Arbeitet der Arbeitnehmer außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte, dann kann er Reisekosten statt der Entfernungspauschale geltend machen. Statt der einfachen Wegstrecke zählt dann jeder gefahrene Kilometer.

Zusätzlich hat er in den ersten drei Monaten der Abwesenheit von zu Hause Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen. Wenn der Mitarbeiter an ständig wechselnden Einsatzorten arbeitet, bekommt er die Verpflegungspauschalen sogar unbefristet. Ist er länger als acht Stunden auf einer Dienstreise unterwegs, stehen ihm zwölf Euro zu; bei mindestens 24 Stunden sind es 24 Euro. Bei einer mehrtägigen

2. Werbungskosten

Dienstreise erhält der Arbeitnehmer sowohl für den An- als auch für den Abreisetag zwölf Euro. Die volle Pauschale bekommt er aber nur, wenn er keine Mahlzeiten erhalten hat. Beahlt der Arbeitgeber eine Hotelübernachtung mit Frühstück, muss die Pauschale um 4,80 Euro gekürzt werden; bei einem Mittag- und Abendessen jeweils um 9,60 Euro. Und wenn der Arbeitgeber dem Angestellten die steuerfreien Verpflegungspauschalen ausbezahlt hat, dann darf er sie kein zweites Mal beim Finanzamt anfordern. Als Reisekosten zählen selbst getragene Fahrt- und Übernachtungskosten. Einzutragen sind sie in die Zeilen 49 bis 57.

→ Höhere Beträge bei Arbeitsmitteln absetzbar

[Arbeitsmittel](#), die der Steuerzahler für seinen Job benötigt, kann er in den Zeilen 41 und 42 der Anlage N angeben. Ohne Belege akzeptiert das Finanzamt normalerweise pauschale Kosten von 110 Euro. Doch häufig sind die Ausgaben höher. Beispiele für Arbeitsmittel sind: Aktenmappe, typische Berufskleidung wie ein Arztkittel (inklusive Reinigung), Werkzeug, Fachliteratur, Büromaterial, Büromöbel und alle Gegenstände, die der Arbeitnehmer privat gekauft hat und tatsächlich für berufliche Zwecke nutzt.

Wird das Arbeitsmittel mindestens zu 90

Prozent beruflich verwendet, kann der Steuerzahler die kompletten Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen. Nutzt er sie sowohl privat als auch beruflich, ist mittlerweile für alle Arbeitsmittel ein teilweiser Abzug erlaubt. Der beruflich genutzte Anteil ist absetzbar, wenn dieser nachvollziehbar geschätzt werden kann. Bei einem Computer akzeptiert das Finanzamt in der Regel eine hälftige berufliche Nutzung. Dann können Steuerpflichtige pauschal 50 Prozent der Kosten absetzen. Ein Drucker, eine Maus und andere Geräte, die eigenständig nicht funktionieren, muss der Steuerzahler zusammen mit dem Computer abrechnen. Ein Beispiel zeigt, wie die Kosten für einen gemischt genutzten Einrichtungsgegenstand abgesetzt werden können: Ein Steuerzahler hat im April 2018 ein Bücherregal für 950 Euro inklusive Mehrwertsteuer gekauft. Es ist zu einem Viertel voll mit privaten Büchern und zu drei Vierteln mit Fachbüchern. Dann können 75 Prozent der Anschaffungskosten als Werbungskosten abgesetzt werden. Das Bücherregal gilt in diesem Fall als [geringwertiges Wirtschaftsgut](#) (GWG) und kann bereits im Jahr der Anschaffung komplett abgesetzt werden. Hier sind es 75 Prozent von 950 Euro, also 713 Euro.

Seit Januar 2018 können Steuerzahler deutlich teurere Käufe als zuvor sofort absetzen. Bis Ende 2017 lag die

2. Werbungskosten

GWG-Grenze noch bei einem Anschaffungspreis von 487,90 Euro inklusive Umsatzsteuer, seit 2018 bei 952 Euro brutto/800 Euro netto.

Doch diese Betragsgrenze ist entscheidend. Hätte das Regal 1.000 Euro gekostet, sähe die Rechnung ganz anders aus: Von den 1.000 Euro könnte der Arbeitnehmer zwar insgesamt 750 Euro, also 75 Prozent, absetzen, aber nur auf 13 Jahre verteilt. Denn er müsste das Bücherregal über die gewöhnliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums abschreiben. Als jährliche Abschreibung kann er dann 58 Euro geltend machen. Im Jahr 2018 sind es tatsächlich aber nur 54 Euro, nämlich nur für neun Monate, für April bis Dezember 2018, weil er das Regal im April gekauft hat. In der Steuererklärung 2019 und in den Folgejahren kann er dann jeweils 58 Euro abschreiben und damit die volle jährliche Abschreibung für den beruflichen Teil geltend machen.

möglichen Nebenkosten. Ob die Aufwendungen für Möbel und Hausrat in diese Betragsgrenze einzubeziehen sind oder zusätzlich abgesetzt werden dürfen, ist umstritten. Betroffene sollten diese zusätzlich angeben. Sie können darauf hoffen, dass möglicherweise noch in diesem Jahr der Bundesfinanzhof in ihrem Sinne entscheiden wird (Az. BFH, VI R 18/17).

Bei den Unterkunftskosten sind bis zu 12.000 Euro im Jahr absetzbar. Soweit der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, kann der übriggebliebene Betrag in andere Monate des Bestehens der [doppelten Haushaltsführung](#) im selben Kalenderjahr übertragen werden. Zusätzlich absetzbar sind Fahrtkosten und in den ersten drei Monaten auch Verpflegungspauschalen (Zeilen 61-87).

➔ Steuern sparen mit der Zweitwohnung

Wer wegen seines Jobs eine zweite Wohnung am Beschäftigungsort hat, darf für die Unterkunft monatlich höchstens 1.000 Euro als Werbungskosten ansetzen – zum Beispiel für die Miete und alle

3. Das Finanzamt bei der Altersversorgung beteiligen

Wie Kosten für Altersvorsorge, Versicherungen, Ausbildung oder auch Unterhalt und Spenden Ihre Steuerlast senken.

Den Staat an privaten Kosten beteiligen? Das geht im Steuerrecht nur in bestimmten Fällen – zum Beispiel mit [Sonderausgaben](#). Viele Kosten darf der Bürger nämlich von seinem Einkommen abziehen, und so Steuern sparen.

Ausgaben für die Altersvorsorge, Spenden, Kosten für die Kinderbetreuung oder auch Unterhalt – das alles gehört zu Ihrem Privatvergnügen. Und dennoch hilft der Staat bei diesen Aufwendungen finanziell weiter. Der Gesetzgeber begünstigt solche Kosten der Lebensführung als abzugsfähige Sonderausgaben. Obwohl es sich um private Ausgaben handelt, darf man sie in der [Steuererklärung](#) angeben und dort vom Einkommen abziehen. Damit zahlen Sie direkt weniger Steuern.

Niedrigen Pauschbetrag leicht überspringen

In Höhe von 36 Euro (für Alleinstehende und 72 Euro für Ehepaare) steht jedem Steuerzahler ein Sonderausgaben-Pauschbetrag zu. Den muss er nicht einmal beantragen. Das Finanzamt zieht allen, die ihre Steuererklärung abgeben, diesen Betrag automatisch vom Einkommen ab. Doch aufgepasst: Die meisten Steuerzahler können weitaus mehr anrechnen als nur diesen Pauschbetrag. Denn der Sonderausgaben-Pauschbetrag ist so niedrig, dass er allein mit der gezahlten [Kirchensteuer](#) oder einer [Spende](#) schon übersprungen wird.

Belege für die Aufwendungen sollten Steuerzahler übrigens aufbewahren. Einzureichen sind sie aber erst auf Nachfrage des Finanzamts.

3. Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen und weitere Sonderausgaben

Was der Fiskus als Sonderausgaben anerkennt, ist in den Paragrafen 10 bis 10g des Einkommensteuergesetzes abschließend aufgelistet. Andere Posten akzeptieren die Finanzämter nicht. Sonderausgaben lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen: Vorsorgeaufwendungen und weitere Sonderausgaben. Vorsorgeaufwendungen wiederum teilen sich auf in Basisversorgung und „sonstige“ Vorsorgeaufwendungen. Die Basisversorgung ist in größerem Umfang absetzbar.

→ Als Vorsorgeaufwendungen gelten:

- Basisversorgung: Aufwendungen für die Altersvorsorge (Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum berufsständischen Versorgungswerk, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und für eine Rürup-Rente, Beiträge für die Basisversorgung zur Kranken- und Pflegeversicherung)
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen: Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflichtversicherung etc. sowie Risikolebens- und private Kapitallebens- und Rentenversicherung mit Abschluss vor 2005
- Riester-Rente (über eine Günstigerprüfung mit der Anlage AV)

→ Weitere Sonderausgaben sind:

- Unterhaltszahlungen (zum Beispiel an den Ex-Partner, sogenanntes Realsplitting: bis maximal 13.805 Euro in Anlage U)
- Spenden und Mitgliedsbeiträge
- Kirchensteuer
- Kosten für (Erst-)Ausbildung oder ein Erststudium bis höchstens 6.000 Euro
- Schulgeld

Gezahlte Beiträge für Altersvorsorge und Versicherungen (auch Kranken- und Pflegeversicherung) tragen Steuerzahler in die Anlage Vorsorgeaufwand ein. Kirchensteuer, Spenden, Ausbildungskosten und ähnliches kommen auf Seite 2 des Mantelbogens in die Zeilen 36 bis 57. Wer einen Riester-Vertrag bespart, nimmt zusätzlich die Anlage AV zur Hand. Schulgeld für eine Privatschule gelten ebenfalls als Sonderausgaben – einzutragen in die Anlage Kind, die ohnehin jeder ausfüllen wird, der Kinder hat, die in der Steuererklärung berücksichtigt werden können (Kapitel „Steuertipps für Eltern“).

3. Sonderausgaben

Altersvorsorgebeiträge in der Anlage Vorsorgeaufwand

Beiträge	Höhe des Sonderausgabenabzugs 2018
• zur gesetzlichen Rentenversicherung (Zeile 4)	bis zu 23.712 Euro (Ledige) bzw.
• zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 5)	47.424 Euro (Verheiratete) zu
• zu landwirtschaftlichen Alterskassen (Zeile 5)	86 % , also maximal
• freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rente (Zeile 6)	20.392 Euro für Ledige und
• zur Basis-Rentenversicherung (Rürup-Rente) (Zeile 8)	40.784 Euro für Verheiratete

Der Arbeitgeberanteil zur **gesetzlichen Rentenversicherung** wird zunächst bei den abzugsfähigen Beiträgen mit **86 %** erfasst, dann aber wieder zu 100 % abgezogen. Aufgrund dieser Berechnungsweise ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung 2018 tatsächlich **nur mit 72 % absetzbar**.

Bei **Beamten** und anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Personen wird der Altersvorsorgehöchstbetrag von **23.712 Euro** (Ledige) bzw. **47.424 Euro** (Verheiratete), gekürzt um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Kürzungsbetrag beträgt im Jahr 2018 **18,6% des Gehalts von maximal 69.600 Euro** (Beitragsbemessungsgrenze Ost). Der danach verbleibende Altersvorsorgehöchstbetrag wird mit **86 % angesetzt**.

So hoch ist der Versicherungshöchstbeitrag

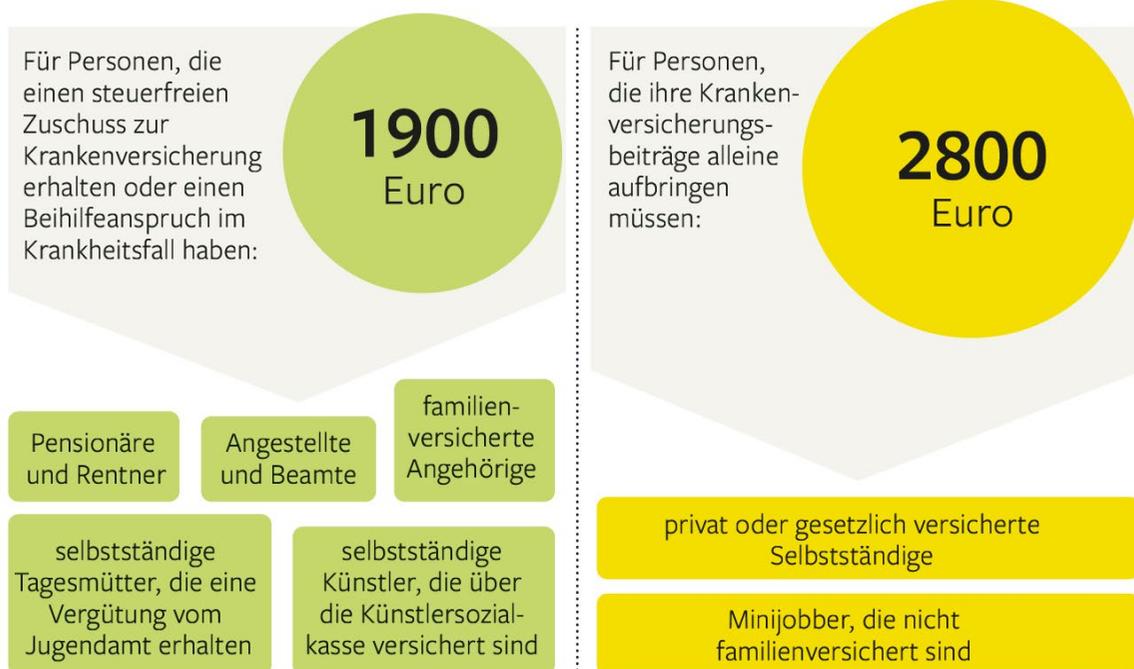


Tabelle: bar

Quellen: Finanztip, Ecovis

Wichtige Aufwendungen im Einzelnen

Basisversorgung: Hierunter fallen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum berufsständischen Versorgungswerk, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und für eine Rürup-Rente. Auch freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung können Sie steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Für das Steuerjahr 2018 gilt dafür ein Höchstbetrag von 23.712 Euro (47.424 für Ehepaare). Das Finanzamt erkennt dann 86 Prozent der Ausgaben an. Einzutragen sind Beiträge zur Altersvorsorge in die Zeilen 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand.

Kranken- und Pflegeversicherung: Zu den Sonderausgaben, die Steuerzahler in voller Höhe von der Steuer absetzen können, gehören auch die Beiträge für Pflegeversicherung und Krankenkasse – allerdings nur die, die den Bürger auf sozialhilfegleichem Niveau absichern. Denn das ist die sogenannte Basiskrankenversicherung – einzutragen in den Zeilen 12 bis 36 der Anlage Vorsorgeaufwand. Dazu zählt auch der von [gesetzlichen Kassen](#) erhobene Zusatzbeitrag. Krankengeld hingegen gilt nicht als abzugsfähige Sonderausgabe. Deshalb müssen Pflichtversicherte aufpassen: Ihnen kürzt das Finanzamt den Krankenversicherungsbeitrag pauschal um 4 Prozent. Auch Privatversicherte können nur den Basisschutz ohne Krankengeldanspruch vollständig absetzen. Den nicht berücksichtigten Betrag jedoch, ebenso wie Beiträge für Wahlleistungen oder eine [Auslandskrankenversicherung](#), können Steuer-

zahler möglicherweise als [„sonstige Vorsorgeaufwendungen“](#) geltend machen. Das gilt aber nur, wenn der jährliche Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1.900 Euro für Arbeitnehmer und Beamte oder 2.800 Euro für Selbstständige noch nicht ausgeschöpft ist. Sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge höher, dann können keine anderen Versicherungsbeiträge mehr angerechnet werden.

Sonstige Versicherungen: Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen neben den Aufwendungen oberhalb der Basiskranken- und -pflegeversicherung auch die eigenen Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung. Wegen des ausgeschöpften Höchstbetrags sind diese jedoch in vielen Fällen nicht absetzbar.

Riester-Vertrag: Die Beiträge zu einem [Riester-Vertrag](#) fließen nicht in die Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ein. Riester-Sparer tragen ihre Aufwendungen in der Steuererklärung in der Anlage AV ein. Das Finanzamt berechnet dann automatisch, was vorteilhafter ist: Zulagen oder Sonderausgabenabzug. Besserverdiener profitieren mehr von einem Abzug als Sonderausgaben, wodurch die Steuerlast sinkt. Im Steuerbescheid zieht das Finanzamt dann die Zulagen ab, damit es keine Doppelförderung gibt.

Spenden: Wer spendet, kann das Finanzamt bis zur Höhe von 20 Prozent seines Gesamtbetrags der Einkünfte beteiligen (Mantelbogen, Zeilen

3. Sonderausgaben

46 bis 57). Übersteigen die Zahlungen die 20 Prozent, können Steuerzahler den Restbetrag auch im darauffolgenden Jahr steuerlich geltend machen. Alle [Spenden](#) und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen durch Spendenquittungen nachweisbar sein. Die stellt der Spendenempfänger aus – oder er übermittelt sie direkt elektronisch ans Finanzamt. Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 200 Euro je Zahlung ist ein vereinfachter Nachweis erlaubt: Dann reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung – zum Beispiel ein Kontoauszug.

Kinderbetreuung: Kosten für die [Kinderbetreuung](#) tragen Eltern in der Anlage Kind in den Zeilen 67 bis 73 ein. Zwei Drittel der Aufwendungen (höchstens 6.000 Euro) für die Kinderbetreuung – also bis maximal 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr – können Eltern als Sonderausgaben absetzen. Dafür muss das Kind im Haushalt des Steuerzahlers leben und darf sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme gilt für Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung. Als Kinderbetreuungskosten gelten sowohl Beiträge für Kindergarten, Hort, Kinderheim oder Tagespflege. Ebenso Kosten für Pfleger, Erzieher, Au-Pairs oder Haushaltshilfen, die sich um Kinder kümmern sowie für Verwandte, die sich einbringen (siehe Steuertipp „Auch die Kosten für einen Opa sind absetzbar“). Wichtig: Um [Kinderbetreuungskosten](#) abzusetzen, muss der Steuerzahler für seine Ausgaben eine Rechnung bekommen und den Betrag auf das Konto

des Betreuers überweisen. Barzahlungen und Barschecks erkennt der Fiskus nicht an. Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen zwar nur auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden. Für diesen Fall sollten Eltern die Belege aber aufbewahren.

Schulgeld: Zu den öffentlichen Schulen gibt es Alternativen wie Internat, christliche Schule oder auch Waldorfschule. Wer sein Kind auf solch eine Privatschule oder Schule in freier Trägerschaft schickt und dafür zahlt, kann 30 Prozent, höchstens aber 5.000 Euro jährlich an [Schulgeld](#) von der Steuer absetzen. Absetzbares Schulgeld ist daher bei 16.667 Euro im Jahr gedeckelt. Eltern nehmen dafür die Anlage Kind zur Hand und füllen die Zeilen 61 bis 63 aus.

Auch die Kosten für einen Opa sind absetzbar

Häufig übernehmen nahe Angehörige wie Oma und Opa die [Kinderbetreuung](#). Der Staat unterstützt auch das finanziell. Und zwar selbst dann, wenn Eltern für die Betreuung nicht mal etwas bezahlen.

Sofern Oma und Opa gegen ein Entgelt auf ihre Enkel aufpassen und eine eindeutige Vereinbarung zur Betreuung besteht, die auch tatsächlich umgesetzt wird, können die Kinderbetreuungskosten auch in diesem Fall – wie bei jeder anderen Kinderbetreuung – ganz normal als [Sonderausgaben](#) in der [Steuererklärung](#) angegeben werden. Eine Voraussetzung: Die Betreuungsperson darf nicht mit dem Steuerzahler

3. Sonderausgaben

selbst und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auch hier wichtig: die bargeldlose Bezahlung und Rechnungsstellung nicht vergessen.

Wenn die Großeltern jedoch unentgeltlich auf die Kleinen aufpassen, fließt kein Geld. Und dennoch können Kosten entstehen, an denen sich der Staat beteiligt – zum Beispiel Fahrtkosten. Die sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar. Dazu müssen die Eltern sie aber ersetzen.

Bei allen Kinderbetreuungskosten gilt: Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für Sport- und Musikunterricht oder die Verpflegung des Kindes.

Unterhaltsleistungen an den Ex-Partner absetzen

Zu den Sonderausgaben gehören auch Zahlungen an den ehemaligen Ehegatten. Das betrifft sowohl Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs als auch laufende Unterhaltszahlungen. Der Zahlungspflichtige kann seine Zahlungen auf zwei Arten steuerlich geltend machen: entweder als Sonderausgaben, sogenanntes [Realsplitting](#), oder als [außergewöhnliche Belastung](#). Beim Realsplitting können Unterhaltspflichtige bis zu 13.805 Euro geltend machen. Hinzu kommen noch übernommene Beiträge für die Basiskranken- und Basispflegeversicherung (Mantelbogen, Zeilen 40 bis 42). Einzutragen in der Anlage U, die der Ex-Partner unterschreiben muss. Denn dieser muss die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern und die Anlage SO abgeben.

Ist der Ex-Partner dazu nicht bereit, dann verbleibt noch die Möglichkeit, die Zahlungen bis zu 9.000 Euro plus Krankenversicherungsbeiträge bei den außergewöhnlichen Belastungen abzusetzen (Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen“). Das ist aber nur günstig, wenn der Unterhaltsempfänger kaum Vermögen und Einkünfte hat. Denn bei einem Nettovermögen von mehr als 15.500 Euro gilt der Unterstützte nicht mehr als bedürftig. Und hat dieser eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 9.624 Euro (9.000 Euro [Grundfreibetrag](#) plus 624 Euro Anrechnungsfreibetrag), ist ebenfalls kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

Der Unterhaltshöchstbetrag von 9.000 Euro in der Anlage Unterhalt ist nur absetzbar, wenn der Ex-Partner höchstens 624 Euro Einkünfte im Jahr hat, wobei vom Einkommen die Werbungskosten abgezogen werden. Bei höheren Einkünften wird der Abzug um den Betrag reduziert, der den Anrechnungsfreibetrag übersteigt.



4. Außergewöhnliche Belastungen

4. Bei Krankheit, Pflege und im Notfall hilft der Fiskus

Wer höhere Kosten in bestimmten Lebenssituationen tragen muss, sollte außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend machen. Neben Krankheits- und Pflegekosten sind viele weitere Ausgaben abzugsfähig.

Im Leben gibt es immer wieder kostenintensive Herausforderungen. Privatausgaben haben jedoch normalerweise in der Steuererklärung nichts verloren. Anders ist es, wenn außergewöhnliche Lebenssituationen zwangsläufig zu höheren Ausgaben führen. Krankheit, Behinderung, die Pflegebedürftigkeit der Eltern, ein volljähriges Kind, das zum Studieren wegzieht (Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro) und bestimmte Unterhaltszahlungen zählen beispielsweise zu den [außergewöhnlichen Belastungen](#). Betroffene sollten diese in der [Steuererklärung](#) angeben. Denn in vielen Fällen beteiligt sich das Finanzamt an den Mehraufwendungen, indem es weniger Steuern verlangt. Die Kosten, die es akzeptiert, zieht es vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab. Das ist bei einem Arbeitnehmer ohne weitere steuerpflichtige Einnahmen der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten. Eine

niedrigere Bemessungsgrundlage senkt die Einkommensteuer, die [Kirchensteuer](#) und den [Solidaritätszuschlag](#).

Übersicht der zumutbaren Eigenbelastung

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	unter 15.340 €	15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Ledige	5%	6%	7%
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
mit 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%
Verheiratete	4%	5%	6%
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
mit 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Grafik: bar

Quelle: Bund der Steuerzahler

Besondere außergewöhnliche Belastungen: Das Finanzamt unterscheidet zwei Kategorien: die „besonderen“ (u. a. Zeilen 61 bis 66 im Mantelbogen) und die „anderen“ außergewöhnlichen Belastungen (Zeile 67). Erstere gibt es nur

4. Außergewöhnliche Belastungen

in gesetzlich genau bestimmten Lebenssituationen. Ausgaben hierfür können Steuerpflichtige zwar ab dem ersten Euro absetzen, allerdings begrenzt auf eine Pauschale oder einen Höchstbetrag. Beispiele sind der Behindertenpauschbetrag, [Pflegepauschbetrag](#), [Ausbildungsfreibetrag](#) und Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen.

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen:

Welche Lebenssituationen die anderen außergewöhnlichen Belastungen abdecken, ist nicht festgelegt. Anders als die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit: Die Aufwendungen müssen außergewöhnlich, zwangsläufig notwendig und angemessen sein. Darunter fallen unter anderem selbst getragene Krankheits-, Kur- und Pflegekosten. Diese sind der Höhe nach unbegrenzt abzugsfähig. Allerdings müssen Sie dafür einen Eigenanteil stemmen, die sogenannte zumutbare Belastung. Bleiben Ihre Kosten unter dieser individuell zu ermittelnden Grenze, gehen Sie leer aus. Nur die darüber liegenden Aufwendungen wirken steuermindernd.

Zumutbare Belastung: Die Höhe der zumutbaren Belastung ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte, vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängig. Sie beträgt zwischen ein und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, wobei Geringverdiener mit mindestens drei Kindern den kleinsten Prozentsatz haben (siehe Tabelle). Steuerzahler können mithilfe eines [Rechners](#) der Finanzverwaltung ihre indi-

viduelle zumutbare Belastung selbst ermitteln.

Seit einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2017 wird die zumutbare Belastung neu berechnet. Deshalb können Steuerzahler die Belastungsgrenze etwas leichter überschreiten und dann sogar mehr Kosten absetzen als früher (siehe Beispielrechnung im Kasten).

Auch wenn Ihre Aufwendungen den Schwellenwert nicht erreichen, sollten Sie sie in die Steuererklärung eintragen. Denn es ist umstritten, ob der Staat Krankheits- und Pflegekosten überhaupt um eine zumutbare Belastung kürzen darf. Das Bundesverfassungsgericht soll darüber entscheiden (Az. 2 BvR 221/17). Deshalb tragen Steuerbescheide in dieser Sache einen Vorläufigkeitsvermerk. Das heißt, in diesem Punkt können die Bescheide nachträglich geändert werden, ohne dass Sie einen Einspruch einlegen müssen. Entscheiden die Verfassungsrichter zugunsten der Steuerzahler, dann profitieren Sie automatisch davon und bekommen nachträgliche Steuererstattungen.

Das gilt bereits für das BFH-Urteil zur Neuberechnung der zumutbaren Belastung. Denn seit Ende August 2013 haben Finanzämter Steuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Die Finanzämter korrigieren deshalb auch ältere Bescheide, in denen Krankheits- und Pflegekosten vorkommen. Die Steuerzahler, die entsprechende Angaben in früheren Steuererklärungen gemacht haben, bekommen

4. Außergewöhnliche Belastungen

in vielen Fällen einen Änderungsbescheid und rückwirkend Steuern zurückgezahlt – automatisch und ganz unverhofft.

Krankheitskosten: In die Zeile 67 tragen Versicherte die nicht erstattet bekommenen und selbst gezahlten [Krankheitskosten](#) ein. Dazu gehören beispielsweise Kosten für eine Zahnprothese, Zuzahlungen zu einem Rollstuhl, einem Hörgerät, einer Brille oder anderen ärztlich verordneten Hilfsmitteln, Medikamenten und Impfungen. Aber auch Rezeptgebühren, Arztkosten, die Fahrtkosten zu Ärzten und Apotheken, Ausgaben für Akupunktur und viele weitere alternative Heilmethoden sowie Aufwendungen für einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt dürfen Steuerzahler angeben. Dazu zählen auch die hohen Kosten für eine künstliche Befruchtung.

Entscheidend ist, dass die Behandlung medizinisch notwendig war und ein Arzt oder Heilpraktiker sie verschrieben hat. Bei nicht anerkannten Therapien, einer Kur, Reha, Pflege oder Heim verlangt das Finanzamt neben der Verordnung vorab ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK). Nicht absetzbar sind vorbeugende Maßnahmen wie die Zahnprophylaxe.

Kurkosten: Ist zur Heilung oder Linderung einer Krankheit eine ärztlich überwachte Kur notwendig, kann der Steuerzahler seine Aufwendungen bei den Krankheitskosten angeben.

Vor dem Antritt muss ein Amtsarzt die medizinische Notwendigkeit attestieren. Das ist bei Pflichtversicherten nicht erforderlich, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherungsanstalt haben, die einen Zuschuss oder Beihilfe leistet. Absetzbar sind unter anderem die selbst übernommenen Kosten für Arzt, Kurmittel, Arzneien, 80 Prozent der Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrt- und Unterkunftskosten. Grundsätzlich zählen bei den Fahrtkosten höchstens die Ticketkosten für Bahn oder Bus.

Pflegekosten: Wer einen festgestellten Pflegegrad hat, kann die selbst übernommenen Pflegekosten, zum Beispiel für eine ambulante Pflegekraft, geltend machen. Erhaltene Zahlungen einer privaten Pflegezusatzversicherung sind abzuziehen. Bei den Aufwendungen für ein Alters- oder Pflegeheim kommt es auf die Veranlassung an. Liegt der Grund allein im Alter, gibt es keinen Abzug, dafür aber, wenn der Steuerpflichtige wegen einer Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit ins Heim muss. Dann ist für den Ausgabenabzug nicht einmal ein Pflegegrad nötig, entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 38/09).

Wer jedoch wegen des Umzugs ins Heim seinen Aufenthalt auflöst, dem kürzt das Finanzamt die Heimkosten um eine Haushaltsersparnis von 25 Euro täglich. Das sind 9.000 Euro für das gesamte Jahr. Bei einem Ehepaar darf das Finanzamt sogar bei beiden die Haushaltsersparnis kürzen.

4. Außergewöhnliche Belastungen

Bei einer krankheits- oder pflegebedingten Heimunterbringung des Kindes erkennt das Finanzamt die gesamten Heimkosten an.

Naturkatastrophen: 2018 gab es heftige Unwetter. Der Fiskus zeigt sich gnädig, wenn ein Sturm, Brand, Hochwasser oder eine sonstige unabwendbare Katastrophe zu enormen Schäden in der Wohnung geführt hat. Auch Hauschwammbefall und eine dringend benötigte Asbestsanierung sind vergleichbare Anlässe. Für die Schadensbeseitigung und die Wiederbeschaffung von zerstörtem Hausrat und Kleidung können Sie außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Erhaltene Versicherungszahlungen müssen Sie aber zuvor abziehen.

→ Weitere allgemeine außergewöhnliche Belastungen sind:

- Beerdigungskosten bis 7.500 Euro, wenn sie höher sind als der Nachlass des unterhaltsberechtigten Verstorbenen (Ehegatte, Eltern oder Kind);
- Fahrtkosten für Privatfahrten bis zu 3.000 Kilometer im Jahr bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 – zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag – und
- ein behindertengerechter Umbau der Wohnung. Tipp: Bei hohen abzugsfähigen Umbaukosten, die dazu führen, dass Sie im Jahr der Zahlung ohnehin

keine Steuern mehr zahlen müssen, sollten Sie den Umbau möglichst über zwei Kalenderjahre strecken. Dann reduzieren die angefallenen Kosten im Folgejahr nochmal die Steuerlast.

Behindertenpauschbetrag und weitere Pauschalen

Wer behindert ist, hat die Wahl: Er kann die mit der Behinderung verbundenen Aufwendungen einzeln nachweisen (Mantelbogen, Zeile 67) oder einen Pauschbetrag nutzen (Zeile 61 bis 64). Dieser ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt und beträgt zwischen 310 Euro (Grad der Behinderung von 25 bis 30) und 3.700 Euro (hilflos, blind oder schwerstpflegebedürftig). Wenn der Pauschbetrag das erste Mal beantragt wird (Mantelbogen ab Zeile 61), dann ist der Steuererklärung ein Nachweis vom Versorgungsamt beizufügen. Der Behindertenpauschbetrag für ein Kind mit Kindergeldanspruch kann auf die Eltern übertragen werden (Anlage Kind).

Wer selbst einen hilfsbedürftigen Angehörigen oder eine nahestehende Person mit Pflegegrad 4 oder 5 in der eigenen oder ihrer Wohnung pflegt, hat einen Anspruch auf den **Pflegepauschbetrag** von 924 Euro. Werden beide Elternteile gepflegt, wird dieser verdoppelt.

Pauschal 370 Euro gibt es als **Hinterbliebenenpauschbetrag** für Waisen, hinterbliebene Ehegatten oder Eltern, wenn sie eine gesetzliche Hinterbliebenenrente bekommen.

4. Außergewöhnliche Belastungen

Wie Unterhaltskosten abzurechnen sind

Wenn Sie einen bedürftigen Angehörigen unterstützen, können Sie die Unterhaltsleistungen als besondere [außergewöhnliche Belastungen](#) absetzen (Anlage Unterhalt). Das können sein: die Eltern, Großeltern oder auch das Kind, für das es kein Kindergeld mehr gibt – und auch Flüchtlinge. Es zählen zum Beispiel die übernommenen Pflegeheimkosten für die Eltern.

Verfügt der Unterstützte jedoch über eigene Einkünfte (Einkommen abzüglich Werbungskosten) und Bezüge von mehr als 9.624 Euro im Jahr, gibt es keinen steuerlichen Abzug. Zum selben Ergebnis führt auch eigenes Vermögen von mehr als 15.500 Euro. Eine selbst genutzte Immobilie ist aber unschädlich. Als Bezüge zählen ein Bafög-Zuschuss, Eltern- und Betreuungsgeld abzüglich einer Kostenpauschale von 180 Euro. Liegen die Einkünfte und Bezüge oberhalb des Anrechnungsfreibetrags von 624 Euro, müssen sie vom Unterhaltshöchstbetrag von 9.000 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag kann noch um die übernommenen Basisbeiträge für die Basiskranken- und -pflegeversicherung aufgestockt werden. Allerdings kürzt der Fiskus sowohl den Höchst- als auch den Anrechnungsfreibetrag für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel. Die Angaben für Unterhaltskosten für nahe Angehörige gehören in die Zeilen 7 bis 16 der Anlage Unterhalt. Der Unterhaltsempfänger muss die Leistungen nicht versteuern.

Wenn der Unterstützte in derselben Wohnung lebt, dann akzeptiert das Finanzamt ohne weitere Belege den Höchstbetrag. Auch der Unterhalt an im Ausland lebende Angehörige ist abzugsfähig. Doch dann gelten andere Höchstbeträge, die von den jeweiligen Lebenshaltungskosten abhängen.

Selbst wenn Sie Verwandte unterstützen, die nicht unterhaltsberechtig sind, können Sie die übernommenen Pflegeheimkosten absetzen – dann aber als allgemeine außergewöhnliche Belastungen, so dass bei Ihnen die zumutbare Belastung abgezogen wird.



➔ Beispiel für Neuberechnung der zumutbaren Belastung:

Ein zusammen veranlagtes Ehepaar mit zwei Kindern hat einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 58.550 Euro. Bis 2017 wurden 4 Prozent der Gesamteinkünfte als zumutbare Belastung angesehen, also 2.342 Euro. Erst beim Überschreiten dieses Betrags wirken sich

4. Außergewöhnliche Belastungen

die übersteigenden Ausgaben als außergewöhnliche Belastung aus. Jede der drei Einkunftsstufen muss aber für sich betrachtet werden, entschied der BFH. Die zumutbare Belastung ergibt sich dann aus der Summe der Teilbeträge aller Stufen. Konkret bedeutet dies in unserem Beispiel:

2 % von 15.340 Euro	306,80 Euro
<hr/>	
3 % von 35.790 Euro (51.130 minus 15.340)	1.073,70 Euro
<hr/>	
4 % von 7.420 Euro (58.550 minus 51.130)	296,80 Euro
<hr/>	
Zumutbare Belastung (gerundet):	
1.677 Euro	

Gegenüber der bisherigen Berechnungsweise verringert sich die zumutbare Belastung um 665 Euro auf 1.677 Euro.

Das Ehepaar macht insgesamt 2.300 Euro Krankheitskosten geltend. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zieht das Finanzamt 2.300 Euro minus 1.677 Euro, also 623 Euro ab, die sich steuermindernd auswirken. Bei der alten Berechnung wären die Kosten zu niedrig, um die zumutbare Belastungsgrenze zu überschreiten. Die Eheleute wären leer ausgegangen.

5. Steuern sparen mit Ausgaben im Haushalt

Lassen Sie sich die Ausgaben für den Gärtner, Handwerker oder sogar für das Au-Pair vom Finanzamt mitfinanzieren. Clever kombiniert können Sie Ihre Steuerlast so um mehrere Tausend Euro senken. Vorausgesetzt, Sie beachten einige Bedingungen.

Wer sich im Haushalt von einer Putzkraft helfen lässt, einen Gärtner für Laubarbeiten beschäftigt oder bei der Kinderbetreuung auf einen Babysitter setzt, darf sich über einige Vergünstigungen freuen. Denn der Staat erkennt viele Tätigkeiten im Haushalt als steuermindernd an. Anders als bei [Frei- und Pauschbeträgen](#) senken die Ausgaben für Handwerkerarbeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen nicht das zu versteuernde Einkommen. Stattdessen reduzieren sie direkt die Steuerlast. Unterm Strich können Steuerpflichtige so bis zu 5.710 Euro Steuern sparen.

Aufwendungen für geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen, Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen inklusive Mehrwertsteuer einfach auf Seite 3 des Mantelbogens in den Zeilen 71 bis 79 eintragen.

Voraussetzungen: Wenn Sie Dienstleister, Haushaltshilfen oder Handwerker in Ihrem Haushalt beschäftigen, sollten Sie stets eine Rechnung verlangen, die die angefallenen Ausgaben einzeln aufschlüsselt. Denn der Fiskus beteiligt sich nur an einem Teil der Kosten. Neben den Arbeitskosten berücksichtigt er Aufwendungen für die Anfahrt, für Geräte und für Verbrauchsmittel, wie Streugut, Schmieröl oder Kleband. Selbst die Entsorgung von Abfällen – sofern sie im Zusammenhang mit dem erbrachten Auftrag steht – sieht der Staat als abzugsfähig an. Materialkosten haben Sie hingegen selbst zu tragen.

Damit die Finanzbeamten die Rechnung als Beleg anerkennen, muss sie korrekt gestellt sein. Name, Anschrift und Steuernummer des Dienstleisters gehören genauso auf die Rechnung wie der Name des Leistungsempfängers. Außerdem sollte ihr entnommen werden können, welche Leistung wann wo er-

5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

bracht wurde. Fehlt eine Angabe, sollten die Auftraggeber am besten eine korrigierte Version verlangen.

Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an. Daher sollen Sie den Rechnungsbetrag unbedingt überweisen. Heben Sie die Belege mindestens zwei Jahre auf. So sind Sie auf der sicheren Seite, sollte die Finanzbehörde doch einmal einen Nachweis fordern für die geltend gemachten Aufwendungen.

Wer die Kosten für die [Kinderbetreuung](#) bereits anderweitig steuerlich angesetzt hat, nämlich als [Sonderausgabe](#), kann nicht noch zusätzlich eine Vergünstigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung beantragen. Aufwendungen dürfen nämlich nur einmal abgezogen werden.

Paare mit gemeinsamem Haushalt, egal ob verheiratet oder nicht, können den gesamten Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt nur einmal beanspruchen. Denn der jährliche Höchstbetrag ist haushaltsbezogen. Gemeinsam können Steuerzahler höchstens 20.000 Euro an Kosten ansetzen und davon 20 Prozent. Damit sind maximal 4.000 Euro als Ermäßigung drin. Derjenige, der die Rechnung bezahlt, bekommt dabei den Bonus gewährt. Wichtig für unverheiratete Paare, die sich [einzeln veranlagten](#) lassen: Sollten beide erst vergangenes Jahr zusammengezogen sein, greift die Regelung nicht. Dann hatte jeder einen eigenen Haushalt und darf seine Aufwendungen für Handwerkerarbeiten und haushaltsnahe Dienstleistungen in seiner Steuererklärung bis zum Höchstbetrag angeben.

Grundsätzlich gilt: Es profitieren lediglich diejenigen, die im entsprechenden Jahr auch Steuern zahlen. Fallen die Einkünfte so gering aus, dass keine Steuern anfallen, gibt es keine Vergünstigungen bei haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen. Auch eine etwaige Übertragung der Aufwendungen ins nächste Jahr ist nicht möglich.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Ob Rasen mähen, Unkraut jäten oder Laub harken – [haushaltsnahe Dienstleistungen](#) sind Tätigkeiten, die Sie für gewöhnlich selbst durchführen könnten, dafür aber lieber Firmen oder Dienstleister engagiert haben. Sogar die Betreuung durch den ambulanten Pflegedienst, die medizinische Fußpflege und der Gassigeh-Service für den geliebten Vierbeiner fallen unter diese Ausgabenkategorie, vorausgesetzt sie finden in Ihrem Haushalt statt oder zumindest auf Ihrem Grundstück. Auf diese und viele weitere Tätigkeiten gewährt das Finanzamt einen Rabatt von 20 Prozent auf die entstandenen Arbeitskosten von insgesamt höchstens 20.000 Euro im Jahr. Maximal ist eine Steuerersparnis von 4.000 Euro drin (Zeile 72).

Minijobber: Etwas komplizierter wird es, wenn Sie [Haushaltshilfen](#) beschäftigen. Haben Sie eine Putzkraft auf [450-Euro-Basis](#) eingestellt, können Sie höchstens 510 Euro steuerlich geltend machen. Das sind 20 Prozent von maximal 2.550 Euro Arbeitskosten und Pauschalabgaben (Zeile 71). Damit die Finanzbeamten den Betrag direkt von der Steuerschuld abziehen, müssen Sie den geringfügig Beschäftigten über

5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

das [Haushaltsscheckverfahren](#) bei der Mini-job-Zentrale gemeldet haben. Achten Sie darauf, dass der Minijobber nicht über die 450-Euro-Grenze kommt. Verdient er mehr, ist eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr möglich und Sie müssen für ihn Sozialabgaben im vollen Umfang abführen. Eine solche Tätigkeit zählt aber auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen (Zeile 72).

Manche Tätigkeiten akzeptieren die Finanzämter nicht als haushaltsnahe Dienstleistung, obwohl sie in den eigenen vier Wänden erbracht werden. Beispielsweise beteiligt sich der Fiskus nicht an den Kosten für den Nachhilfe- oder Musikunterricht des eigenen Kindes. Genauso wenig beteiligt er sich an den Aufwendungen für einen Fitnesstrainer oder persönlichen Sekretär, selbst dann nicht, wenn sie im Haushalt des Auftraggebers beschäftigt werden.

Welche Tätigkeiten genau gefördert werden und welche Voraussetzungen für haushaltsnahe Dienstleistungen gelten, listet das Bundesfinanzministerium detailliert in seinem [Schreiben vom 9. November 2016](#) auf.

Handwerkerleistungen: Auch [Handwerkerrechnungen](#) können sich steuermindernd auswirken. Wer einen Malermeister mit dem Tapezieren und Streichen seiner privaten Wohnräume beauftragt, von einem Fachmann das Badezimmer neu fliesen oder das Parkett verlegen lässt, kann das Finanzamt an den entstandenen Arbeitskosten beteiligen. Der Staat gewährt auf

jede unbar bezahlte Rechnung einen Bonus von 20 Prozent auf Ausgaben bis 6.000 Euro. Steuerzahler können ihre Steuerschuld so um bis zu 1.200 Euro im Jahr reduzieren.

Arbeiten, die vorrangig der Instandhaltung dienen, dürfen ebenfalls geltend gemacht werden. Darunter fällt sowohl das Prüfen von Legionellen als auch die TÜV-Kontrolle beim Fahrstuhl oder die Überprüfung und Wartung des Kamins durch den Schornsteinfeger.

Der Fiskus fördert Modernisierungs- und Reparaturmaßnahmen, aber keine Neubaumaßnahmen. Unter Umständen gewährt er den Steuerabatt aber auf Restarbeiten an Neubauten wie beispielsweise dem fehlenden Außenanstrich am Haus. Eine Beteiligung durch die Finanzbehörde ist möglich, wenn es sich um einen bestehenden Haushalt handelt. Das ist der Fall, wenn Sie darin wohnen können und eingezogen sind. Damit es nicht zum Streit mit den Finanzbeamten kommt, sollten alle wesentlichen Baumaßnahmen abgeschlossen sein und der Neubau sollte als fertig gelten, ehe Sie weitere Aufwendungen steuermindernd beim Amt einreichen. Sofern sanitäre Einrichtungen vorhanden, alle Anschlüsse samt der Küchenanschlüsse gelegt, Türen, Fenster, Treppen einschließlich der Geländer eingebaut und Innenputz sowie Estrich angebracht sind, gilt ein Neubau als fertiggestellt.

Im Übrigen beteiligt sich der Fiskus auch an der Reparatur von Haushaltsgeräten wie etwa dem

5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Computer, Fernseher oder der Waschmaschine. Voraussetzung ist, dass der Fachmann die Geräte bei Ihnen zuhause repariert. Ist das nicht möglich oder muss ein Gerät eingeschickt werden, dürfen Sie die Ausgaben nicht mit der Steuerlast verrechnen – zumindest bisher. Geben Sie die Kosten in der Steuererklärung trotzdem an. 2015 urteilten die Richter am Finanzgericht München, dass das Finanzamt die Kosten für die Erneuerung einer renovierungsbedürftigen Haustür steuermindernd berücksichtigen muss, obwohl die Tür in einer Schreinerei renoviert wurde (FG München, Urteil vom 23. Februar 2015, Az. 7 K 1242/13).

Wollen Sie die Kosten für Gartenarbeiten steuerlich absetzen, haben Sie einen gewissen Spielraum bezüglich der Ausgabenkategorie. Unkraut zupfen oder Rasen mähen zählen zu leichten Gartenarbeiten. Der Fiskus ordnet sie den haushaltsnahen Dienstleistungen zu. Umfangreichere Arbeiten, wie der Bau eines Wintergartens oder die Gestaltung der Außenanlage gehören zu den Handwerkerleistungen. Haben Sie die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen bereits voll ausgeschöpft, geben Sie Ihre restlichen Aufwendungen für Gartenarbeiten einfach in der anderen Kategorie an. So sichern Sie sich weitere Vergünstigungen.

➔ **Mieter können Nebenkosten absetzen**
Auch Mieter können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Hand-

werkerarbeiten steuermindernd in der Steuererklärung angeben. Wer beispielsweise seine Wohnung von Malern streichen oder andere Schönheitsreparaturen durchführen lässt, kann sich 20 Prozent der angefallenen Lohnkosten vom Finanzamt zurückholen. Weitere absetzbare Posten finden sich in der Nebenkostenabrechnung. Die Ausgaben für Mäh- und Gartenarbeiten, Hausmeisterleistungen oder die Wartung des Fahrstuhls gehören genauso dazu wie die Kosten für den Schornsteinfeger oder für den Winterdienst. Damit die Finanzbehörde die Aufwendungen abnickt, sollten die einzelnen Kosten detailliert auf der Jahresrechnung aufgeschlüsselt und dem jeweiligen Mieter sowie Mietobjekt klar zuzuordnen sein. Alternativ können Mieter ihren Vermieter um eine [gesonderte Bescheinigung](#) bitten, die der Finanzbehörde als Nachweis vorgelegt werden kann.

Beauftragt ein Mieter privat Handwerker, beispielsweise für Schönheitsreparaturen, kann er diese Ausgaben zusätzlich steuerlich geltend machen.

Wer seine Steuererklärung 2018 abgeben will, bevor er seine Betriebskostenabrechnung für 2018 bekommen hat, kann sich für eine von drei Möglichkeiten entscheiden:

- Der Mieter kann die jeweiligen Kosten in dem Jahr absetzen, in dem er seine Abrechnung bekommt. Beispiel: Für die

5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuererklärung 2018 verwendet er die Betriebskostenabrechnung für 2017, die er im letzten Jahr bekommen hat.

- Alternativ kann er die Vorauszahlungen für die haushaltsnahen Dienstleistungen für die Treppenhausreinigung und anderen regelmäßigen Ausgaben, die er 2018 bezahlt hat, ansetzen. Einmalige Ausgaben, wie für Handwerker, aus der Nebenkostenabrechnung 2018 kann er dann nachträglich in der Steuererklärung 2019 angeben.
- Und schließlich können die Aufwendungen aus dem Jahr 2018 auch nach Erhalt des Steuerbescheids für 2018 nachträglich abgerechnet werden. Das Finanzamt muss ausnahmsweise den Steuerbescheid ändern, selbst wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist. Dies erlaubt ein Urteil des Finanzgerichts Köln (Az. 11 K 1319/16).

In beiden Fällen, also wenn das Finanzamt den Abzug als außergewöhnliche Belastung ablehnt oder um den selbst zu tragenden Eigenanteil abzurechnen, können Sie die Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. So können Sie unter anderem auch einen ambulanten Pfleger abrechnen oder die in den Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (Mantelbogen Zeilen 68 bis 70).

Pflegekosten abrechnen

[Pflege- und Betreuungskosten](#) können Sie als [außergewöhnliche Belastungen](#) absetzen (Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen“). Dies gilt aber nur für krankheitsbedingte Aufwendungen. Außerdem bleiben Sie bei außergewöhnlichen Belastungen auf einem Eigenanteil sitzen, die sogenannten zumutbaren Belastung.

5. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

So ermitteln Steuerpflichtige ihre Steuervergünstigung

Das Ehepaar Müller soll für 2018 Steuern in Höhe von 7274 Euro zahlen. Da sie im selben Jahr ihr Haus haben renovieren lassen, die Überprüfung des Kamins durch den Schornsteinfeger fällig war und ganzjährig einen Gärtner sowie eine geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe angestellt haben, können sie die entstandenen Aufwendungen bis zur jeweiligen Höchstgrenze steuermindernd ansetzen. Damit reduziert sich ihre Steuerlast wie folgt:

Zu versteuerndes Einkommen	48.500 Euro	
Einkommensteuer (ohne Abzug)		7274 Euro
Handwerkerkosten		
Renovierung	4000 Euro	
Schornsteinfeger	85 Euro	
Insgesamt	4085 Euro	
./. davon abzugsfähig (20 % von 4085 Euro , aber max. 1.200 Euro)		-817 Euro
Haushaltsnahe Dienstleistungen		
Gärtner	6500 Euro	
Insgesamt	6500 Euro	
./. davon abzugsfähig (20 % von 6500 Euro , aber max. 4000 Euro)		-1300 Euro
Geringfügige haushaltsnahe Dienstleistung (Minijob)		
1. Haushaltshilfe	5400 Euro	
Insgesamt	5400 Euro	
./. davon abzugsfähig (20 % von 5400 Euro , aber max. 510 Euro)		-510 Euro
Einkommensteuer (nach Abzug)		4647 Euro

Grafik: ha

Quelle: Finanztip

6. Steuervorteil durch Kinderfreibeträge sichern

In manchen Fällen bringen die Kinderfreibeträge mehr als das Kindergeld. Diesen und weitere Steuervorteile bekommen Eltern mit einer Steuererklärung.

Ab Juli 2019 können sich Eltern über zehn Euro mehr [Kindergeld](#) für jedes Kind freuen. Bis dahin überweist die Familienkasse – wie 2018 – monatlich 194 Euro für das erste und zweite Kind; für weitere Kinder fällt es etwas höher aus (siehe Übersicht).

Das Kindergeld sollten Eltern recht zügig nach der Geburt ihres Kinds beantragen. Denn seit 2018 zahlt es die Familienkasse höchstens für sechs Monate rückwirkend aus. Kindergeld stehen Mutter und Vater gleichermaßen zu – und zwar ab dem Monat der Geburt bis zum 18. Geburtstag. Danach zahlt die Familienkasse das Kindergeld nicht mehr automatisch, nur auf Antrag. Ist das Kind volljährig, kann es noch bis zu seinem 25. Geburtstag kindergeldberechtigt sein. Kindergeld gibt es aber nur, wenn es in einer Ausbildung ist. Es zählen eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium, ein Bundesfreiwilligendienst und ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr.

Bis zum Abschluss der Erstausbildung, ob im Beruf oder im Studium, darf ein Kind unbeschränkt Geld verdienen. Das Kindergeld gibt es trotzdem. Das ändert sich aber, wenn das Kind eine weitere Berufsausbildung oder ein zweites Studium beginnt. Dann gibt es das Kindergeld nur, wenn das Kind höchstens 20 Stunden in der Woche arbeitet. Jobbt es neben der Ausbildung regelmäßig mehr, dann entfällt der Kindergeldanspruch. Häufig streiten Eltern deswegen mit der Familienkasse – und klagen beim Finanzgericht oder sogar beim Bundesfinanzhof (BFH).

Mehraktige Berufsausbildung: Diese 20-Stunden-Grenze gilt aber nicht, wenn sich die erste Ausbildung über mehrere Stationen erstreckt, es sich also um eine „mehraktige Erstausbildung“ handelt. Hiervon ist die Rede, wenn mehrere Ausbildungsabschnitte zeitlich und inhaltlich aufeinander aufbauen und dem eigentlichen Berufsziel dienen. Bei einem

6. Steuertipps für Familien

Masterstudium, das unmittelbar einem Bachelorabschluss folgt, ist dies der Fall. Oder: Will ein Kind Techniker werden, schließt es zunächst eine Ausbildung zum Industriemechaniker ab. Anschließend besucht es die Technikerschule. Dann darf das Kind auch mehr als 20 Wochenstunden arbeiten – und die Familienkasse zahlt trotzdem das Kindergeld.

Kinderfreibetrag: Steuerlich gibt es eine Alternative zum Kindergeld: den [Kinderfreibetrag](#). Insbesondere Besserverdiener profitieren davon, aber auch für manche Alleinerziehende rechnet sich diese Wahl. Füllen Sie einfach für jedes Kind die Anlage Kind in Ihrer [Steuererklärung](#) aus, um sich den Freibetrag anrechnen zu lassen.

Genau genommen besteht der Gesamtkinderfreibetrag aus zwei Elementen: dem sächlichen Kinderfreibetrag für das Existenzminimum des Kindes (pro Elternteil: 2.394 Euro) und dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA, pro Elternteil: 1.320 Euro). Diese Freibeträge verdoppeln sich, wenn die Eltern verheiratet sind und [zusammen veranlagt](#) werden. 2018 betragen sie dann insgesamt 7.428 Euro (siehe S. 35).

Das Finanzamt berechnet, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist. Im letzteren Fall zieht es den Kindergeldanspruch im Steuerbescheid ab und Sie profitieren von einer Steuerermäßigung, die höher ist als das ausgezahlte Kindergeld (siehe S. 35).



Achtung: Das Finanzamt zieht bei der Steuerberechnung das Kindergeld immer ab, unabhängig davon, ob es tatsächlich an Sie ausgezahlt wurde. Nicht ausgezahltes Kindergeld anzurechnen hält der Bund der Steuerzahler allerdings für rechtswidrig und plant deswegen eine Musterklage einzureichen.

Bei Verheirateten mit einem gemeinsamen Kind bringen die Kinderfreibeträge einen zusätzlichen Steuervorteil, wenn das zu versteuernde Einkommen zirka 65.000 Euro übersteigt; bei zwei Kindern knapp 69.000 Euro. Besserverdiener schneiden mit den Kinderfreibeträgen meistens besser ab.

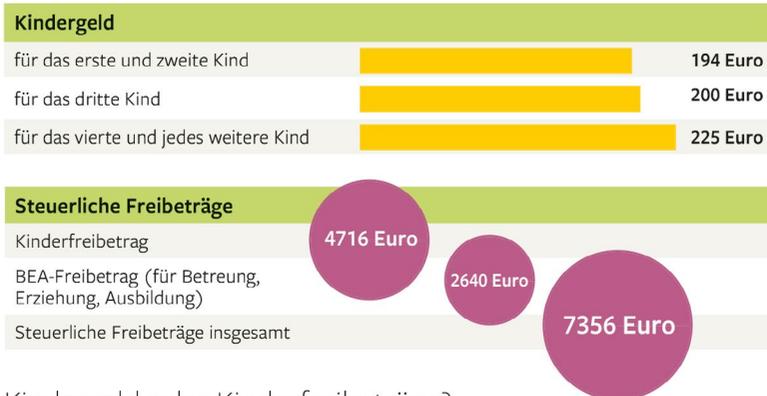
Doch auch für Alleinerziehende können die Kinderfreibeträge einen Steuervorteil bringen. Normalerweise steht einem Alleinerziehenden jeweils der halbe Kinder- und BEA-Freibetrag zu. In der Anlage Kind kann der Elternteil den vollen Kinderfreibetrag beantragen, wenn er seine Unterhaltspflicht erfüllt und der Ex-Partner weniger als 75 Prozent des Kindesunterhalts leistet. Und den vollen BEA-Freibetrag kann er bekommen, wenn das Kind bei ihm gemeldet ist und der andere Elternteil das Kind im Laufe des Jahres weniger als zehn Prozent betreut. Wobei dies bei geringeren Einkünften selten die beste Wahl ist. Denn wer nur den halben BEA-Freibetrag hat, dem rechnet das Finanzamt auch nur das halbe Kindergeld entgegen. Bei einer Alleinerziehenden

6. Steuertipps für Familien

mit einem zu versteuernden Einkommen von gut 16.600 Euro bringen ein halber Kinder- und voller BEA-Freibetrag mehr Entlastung als das Kindergeld. Bei vollen Freibeträgen lohnt es sich erst bei einem Einkommen von gut 34.000 Euro. Deshalb der Rat: Einfach die Anlage Kind ausfüllen und das Finanzamt rechnen lassen.

Übrigens: [Steuerbescheide](#) ergehen beim Kinderfreibetrag vorläufig, weil sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht derzeit prüfen, ob die Kinderfreibeträge 2014 zu niedrig angesetzt wurden.

So hoch sind Kindergeld und Kinderfreibeträge



Kindergeld oder Kinderfreibeträge?

Ein Ehepaar hat einen 15-jährigen Sohn. Für ihn erhalten sie im Jahr 2018 Kindergeld in Höhe von 2328 Euro (12 x 194 Euro). Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt 85.000 Euro.

Verheiratetes Ehepaar, 1 Kind		Einkommensteuer
Zu versteuerndes Einkommen	85.000 Euro	19.138 Euro
Kinderfreibetrag	minus 4788 Euro	
BEA-Freibetrag	minus 2640 Euro	
Neues zu versteuerndes Einkommen	= 77.572 Euro	minus 16.486 Euro
Steuerersparnis		= 2652 Euro
Kindergeld		minus 2328 Euro
Zusätzlicher Vorteil durch Steuerersparnis		= 324 Euro

In diesem Beispiel ist die Steuerersparnis durch die Freibeträge höher als das bereits ausbezahlte Kindergeld. Es erfolgt eine Steuerentlastung in Höhe von 324 Euro.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Sind Sie alleinerziehend, gewährt Ihnen der Fiskus einen [Entlastungsbetrag](#) von 1.908 Euro jährlich. Für jedes weitere Kind gibt es einen Zuschlag von jeweils 240 Euro. Bei drei Kindern kommen so 2.388 Euro zusammen, die die Steuerlast drücken.

Es gibt aber eine Bedingung: Sie dürfen nur mit Ihren Kindern zusammenwohnen, die noch kindergeldberechtigt sind. Sind Ihre Kinder nicht mehr kindergeldberechtigt oder sind Sie mit Ihrem neuen Partner zusammengezogen, entfällt die Entlastung. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kürzt das Finanzamt den Anspruch um ein Zwölftel. Zu beantragen ist der Entlastungsbetrag in der Anlage Kind ab Zeile 46.

Ausbildungsfreibetrag: Wenn der Sprössling mit mindestens 18 Jahren auszieht und sich in der Berufsausbildung befindet, dann steht Eltern mit Kindergeldanspruch der Ausbildungsfreibetrag zu. Offiziell heißt er „Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes“ und kann in der Anlage Kind ab Zeile 52 beantragt werden. Er beträgt fürs Jahr 924 Euro und steht beiden Elternteilen hälftig zu. Bei einer [Einzelveranlagung](#) können Vater und Mutter jeweils 462 Euro absetzen, sie können aber auch eine andere Aufteilung beantragen (Zeile 55). Entfällt der Kindergeldanspruch, dann gibt es keinen Ausbildungsfreibetrag mehr. Deshalb wird der Freibetrag in Monaten ohne Anspruch um jeweils 77 Euro gekürzt. Wohnt das Kind im Ausland mit niedrigeren Lebenshaltungskosten, dann kann das Finanzamt den Freibetrag ebenfalls kürzen.

6. Steuertipps für Familien

Wenn ein noch nicht volljähriges Kind beispielsweise ins Studentenwohnheim zieht, dann gibt es keinen Ausbildungsfreibetrag. Ob das richtig ist, das muss der BFH entscheiden (Az. VI R 20/18). Betroffene können sich auf dieses anhängige Verfahren berufen.

Bezahlen Eltern **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** für ihren Nachwuchs, dann können sie in der Anlage Kind die übernommenen Beiträge angeben: In Zeile 31 für den Basisschutz in der Krankenversicherung, in Zeile 32 die Pflegeversicherung und in Zeile 37 Beiträge für Wahlleistungen oder eine Auslandskrankenversicherung. Die Eltern profitieren dann von einem [Sonderausgabenabzug](#), wenn sie Versicherungsnehmer und kindergeldberechtigt sind.

Wenn das Kind selbst Versicherungsnehmer ist und der Arbeitgeber die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Azubiloohn einbehält, dann können Eltern dem Kind diese überweisen und sie ebenfalls als übernommene [Vorsorgeaufwendungen](#) mit dem Finanzamt abrechnen. So hat es der BFH in einem Urteil vom 13. März 2018 entschieden (Az. X R 25/15). Dann kann jedoch das Kind die Beiträge nicht mehr als eigene Sonderausgaben absetzen.

Zusätzliche Steuervorteile für den Nachwuchs gibt es bei [Betreuungskosten](#), [Schulgeld](#) und [Unterhaltszahlungen](#) an Kinder, für die es kein Kindergeld mehr gibt (Kapitel „Sonderausgaben“). [Riester](#)-Sparer sichern sich mit Einzahlungen [Kinderzulagen](#) zwischen 185 und 300 Euro. Und 2018 konnten diejenigen, die ein Haus oder eine Eigentumswohnung gebaut oder gekauft haben und

dort eingezogen sind, erstmals vom [Baukindergeld](#) profitieren. Der Staat sponsert das eigene Zuhause zehn Jahre lang mit jährlich 1.200 Euro pro Kind.



7. Rentner: Keine Ruhe vor der Steuer

Immer mehr Rentner müssen eine Steuererklärung abgeben. Doch das heißt nicht, dass sie tatsächlich Steuern zahlen müssen.

Rund fünf Millionen Rentner sind bereits jetzt steuerpflichtig. Und jedes Jahr werden es mehr. Allein aufgrund der letzten Rentenerhöhung vom Juli 2018 um gut drei Prozent sind nach Angaben des Bundesfinanzministeriums 54.000 Rentner neu in die Steuerpflicht gerutscht. Ungefähr genauso viele werden es bei der nächsten Rentensteigerung im Juli 2019 sein. Dies kann überraschende Konsequenzen für ältere Rentner nach sich ziehen, die glauben, sie hätten mit der Steuer nichts mehr zu tun. Es kann sogar passieren, dass jemand mit mehr als 80 Jahren erstmals als Rentner Steuern zahlen muss.

Sozialversicherungsträger melden die ausgezahlten Renten an die Finanzverwaltung. Vielfach schreiben Finanzämter Rentner an und fordern sie auf, eine [Steuererklärung](#) abzugeben. Sehr viele Rentner sind dazu [verpflichtet](#). Doch das bedeutet nicht, dass sie automatisch Steuern zahlen müssen. Denn es gibt zahlreiche Posten, die absetzbar sind und die

Steuerlast senken oder sogar ganz vermeiden (siehe Beitrag „Wer muss eine Steuererklärung machen?“).

Hintergrund ist die seit 2005 schrittweise eingeführte nachgelagerte Besteuerung von Renten. Bis 2040 gibt es eine Übergangsphase, in der nur ein Teil der Rente zu versteuern ist. Dafür können Steuerzahler von Jahr zu Jahr einen wachsenden Anteil ihrer bezahlten Rentenversicherungsbeiträge und Einzahlungen in eine Rürup-Rente als [Vorsorgeaufwendungen](#) absetzen.

Im Gegenzug müssen Neurentner einen größeren Teil ihrer Rente versteuern. Von Rentnerjahrgang zu Rentnerjahrgang wächst dieser. Wer 2018 erstmals eine gesetzliche Rente bezogen hat, der muss 76 Prozent davon versteuern. Nur 24 Prozent bleiben steuerfrei – zwei Prozentpunkte weniger als für diejenigen, die erstmals 2017 eine Rente bekommen haben. Diejenigen, die bis 2005 in Rente gegangen

7. Rentner

sind, hatten noch 50 Prozent steuerfrei.

Das Finanzamt fixiert diesen steuerfreien Teil, indem es für jeden Rentner einen individuellen Rentenfreibetrag ermittelt, der grundsätzlich lebenslang gleichbleibt. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund der erhöhten Mütterrente für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, berechnet das Finanzamt den Rentenfreibetrag neu. Dieser konstante Freibetrag sorgt jedoch dafür, dass jegliche Rentenerhöhung voll steuerpflichtig ist. Dies betrifft dann auch einen Bestandsrentner. Hat er einen Rentenfreibetrag von 500 Euro und bekommt mittlerweile 1.500 Euro Rente, dann sind 1.000 Euro steuerpflichtig. Starke Rentenerhöhungen überkompensieren einen höheren Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro), weshalb auch Bestandsrentner mit der Zeit in die Steuerpflicht rutschen können.

Außerdem sinken bis 2040 kontinuierlich weitere Vergünstigungen in der [Besteuerung von Renten](#) und Pensionen. Das gilt für den Versorgungsfreibetrag für Pensionen und Betriebsrenten und auch für den Altersentlastungsbeitrag für Nebeneinkünfte (siehe Tabellen). Wer sich ab 2040 zur Ruhe setzt, der muss seine komplette gesetzliche Rente versteuern.

Immer häufiger müssen Rentner eine Steuererklärung erstellen. Die Rentenbezüge tragen sie dann in die [Anlage R](#) ein. Und zwar den Bruttobetrag, nicht die geringere ausgezahlte Rente. Denn

die gesetzliche Rentenversicherung führt für Rentner die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Zu den anzugebenden Leibrenten zählen Auszahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, von berufständischen Versorgungswerken, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie Rürup-Renten. Einzutragen sind sie in die Zeilen 4 bis 13.



Tip: Es ist gar nicht so einfach, die Altersbezüge den korrekten Zeilen in den Formularen zuzuordnen. Helfen kann dabei eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung und Leistungsmitteilungen der Anbieter.

Wie hoch darf eine Jahresbruttorente 2018 maximal sein, um steuerfrei zu sein?

Jahr des Rentenbeginns	Maximale Jahresbruttorente 2018, die noch steuerunbelastet bleibt	Herleitung		
		Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	betragsmäßiger festgeschriebener, steuerfreier Teil der Rente	steuerpflichtiger Anteil der Rente
2005 oder früher	17.538 Euro	50%	6671 Euro	10.867 Euro
2006	17.072 Euro	52%	6251 Euro	10.821 Euro
2007	16.686 Euro	54%	5903 Euro	10.783 Euro
2008	16.451 Euro	56%	5692 Euro	10.759 Euro
2009	16.154 Euro	58%	5424 Euro	10.730 Euro
2010	15.752 Euro	60%	5062 Euro	10.690 Euro
2011	15.458 Euro	62%	4796 Euro	10.622 Euro
2012	15.247 Euro	64%	4606 Euro	10.641 Euro
2013	15.043 Euro	66%	4414 Euro	10.620 Euro
2014	14.783 Euro	68%	4188 Euro	10.595 Euro
2015	14.632 Euro	70%	4051 Euro	10.581 Euro
2016	14.487 Euro	72%	3921 Euro	10.566 Euro
2017	14.248 Euro	74%	3705 Euro	10.543 Euro
2018	13.817 Euro	76%	3317 Euro	10.500 Euro

7. Rentner

Versorgungsbezüge: Pensionen gehören als Versorgungsbezüge in die [Anlage N](#). Ebenso Betriebsrenten aus einer Direktzusage des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse (Zeilen 5 bis 15), Kapitalauszahlungen in die Zeilen 16 bis 20. Von der voll steuerpflichtigen Pension geht ein Versorgungsfreibetrag zuzüglich eines Zuschlags ab (siehe Tabelle); auch für Betriebsrentner, allerdings erst wenn sie mindestens 63 Jahre alt geworden sind. Versorgungsfreibetrag und Zuschlag sinken für jeden neuen Jahrgang. Dabei orientiert sich der Versorgungsfreibetrag daran, wann der ehemalige Beamte erstmals eine Pension erhalten hat.

Beispiel: Hans Müller bekommt 2018 seine erste Pensionszahlung. Davon bleiben 19,2 Prozent, höchstens 1.440 Euro zuzüglich 432 Euro Zuschlag steuerfrei. Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Das ergibt:

$$1.440 + 432 + 102 = 1.974 \text{ Euro}$$

als höchstmöglichen Freibetrag, der für ihn bis ans Lebensende festgeschrieben wird. Hatte er höhere Aufwendungen, kann er in seiner Steuererklärung höhere Werbungskosten ansetzen.

Witwenrente: Eine gesetzliche Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich wie eine Altersrente besteuert. Der Besteuerungsanteil der Hinterbliebenenrente richtet sich danach, wann der verstorbene Ehegatte in Rente gegangen ist.

Beispiel: Ein Mann bekommt 2016 erstmals Altersrente. Nach seinem Tod erhält die Witwe ab April 2018 eine Witwenrente. Diese gilt als Folgerente. Um den Prozentsatz festzulegen, welcher Teil der Rente steuerfrei bleibt, wird das Jahr herangezogen, in dem der Mann erstmals Rente erhielt, also 2016. Damit bleiben 28 Prozent der von April bis Dezember 2018 erhaltenen Hinterbliebenenrente steuerfrei. 2018 und 2019 profitiert die Witwe noch vom [Splittingtarif für Verheiratete \(Gnadensplitting\)](#). Im Jahr darauf fällt der Vorteil weg. Ab 2020 muss sie sich [einzeln](#) veranlagern lassen und der Prozentsatz wird völlig neu berechnet.

Private Rentenversicherung: Renten aus privaten Lebens- und Berufsunfähigkeitsverträgen gehören in die Zeilen 14 bis 20 der Anlage R. Die Höhe der Besteuerung bemisst sich nach dem Ertragsanteil (siehe Tabelle). Nur dieser ist steuerpflichtig. Bekommen Sie mit 65 Jahren erstmals eine private Rente ausbezahlt, dann beträgt der Ertragsanteil 16 Prozent – 84 Prozent der Auszahlung bleiben damit steuerfrei. Je länger Sie mit der Auszahlung Ihrer privaten Altersvorsorge warten, desto weniger müssen Sie versteuern. Denn der Ertragsanteil sinkt mit steigendem Lebensalter. Hätten Sie sich die erste Rente bereits mit 60 Jahren auszahlen lassen, dann hätten Sie auf 22 Prozent der Summe Steuern zahlen müssen. Mit dem Ertragsanteil sind auch Zusatzrenten von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versteuern.

7. Rentner

Altersentlastungsbetrag: Wenn Sie als Rentner Nebeneinkünfte haben, dann müssen Sie diese etwas geringer versteuern. Das Finanzamt gewährt Ihnen den Altersentlastungsbetrag automatisch, wenn Sie eine Steuererklärung abgeben und am 1. Januar 2018 mindestens 64 Jahre alt waren, aktuell also mindestens 65 sind. Für das Jahr 2018 haben erstmals diejenigen einen Anspruch auf Altersentlastung, die 1953 geboren wurden. Von ihren Mieteinnahmen, Lohn oder Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bleiben 19,2 Prozent, aber höchstens 912 Euro steuerfrei. Für Ältere ist dieser Freibetrag höher (siehe Tabelle).

Der Freibetrag reduziert auch voll steuerpflichtige Einnahmen aus einer Riester-Rente oder einer Betriebsrente aus einer Pensionskasse oder Pensionsfonds. Für Kapitalerträge ist er ebenfalls anrechenbar. Dafür müssen Sie die Günstigerprüfung beantragen und Ihre Kapitaleinkünfte in der [Anlage KAP](#) eintragen.

Verheiratete können von einem zweiten Altersentlastungsbetrag profitieren, da beiden Ehegatten ein Freibetrag zusteht. Hat der Mann beispielsweise ein Aktiendepot mit Dividendeneinnahmen, könnte er seine Frau als Mitinhaberin des Depots eintragen lassen. Dann wird jedem die Hälfte der Kapitalerträge zugeschrieben. Von den Erträgen wird dann der jeweilige Altersentlastungsbetrag abgezogen.

Wer muss eine Steuererklärung machen?

Wenn Sie mit Ihren steuerpflichtigen Renteneinkünften über dem [Grundfreibetrag](#) von

9.000 Euro liegen, müssen Sie für 2018 eine [Steuererklärung](#) beim Finanzamt abgeben. Kommen weitere noch zu versteuernde Einkünfte hinzu, wie zum Beispiel Mieteinnahmen oder eine Betriebsrente, dann erst recht. Ein pauschal versteuerter [Minijob](#) zählt nicht, genauso wenig [Kapitalerträge](#) bis zum [Sparerpauschbetrag](#) von 801 Euro.

Das Beispiel der Rentnerin Gerda Müller (siehe Tabelle „Wie hoch darf eine Jahresbruttorente 2018 maximal sein, um steuerfrei zu sein?“) zeigt, dass sie zwar eine Erklärung für 2018 abgeben, aber dennoch keine Steuern zahlen muss. 2018 hat sie eine gesetzliche Rente von 13.817 Euro bezogen, wovon 10.500 Euro steuerpflichtig sind. Davon kann sie noch die Werbungskostenpauschale von 102 Euro abziehen. Trotzdem liegen die steuerpflichtigen Renteneinkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 9.000 Euro. Deshalb [muss](#) Frau Müller bis zum [31. Juli 2019](#) ihre Steuererklärung 2018 abgeben. Steuern zahlen muss sie trotzdem nicht. Denn sie kann mindestens noch 36 Euro als Sonderausgabenpauschale und in ihrem Fall 1.362 Euro als [Vorsorgeaufwendungen](#) für ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abziehen.

In vielen Fällen kommen sogar noch weitere abzugsfähige Positionen hinzu: [Krankheits-, Kur- und Pflegekosten](#) bei den [außergewöhnlichen Belastungen](#) (Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen“), [Kirchensteuer](#), [Spenden](#) und weitere Versicherungsbeiträge als

7. Rentner

[Sonderausgaben](#) (Kapitel „Sonderausgaben“), [Handwerkerleistungen](#) und [haushaltsnahe Dienstleistungen](#) (zum Beispiel die Putzfrau) – auch aus der Nebenkostenabrechnung (Kapitel „Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen“), die Kosten für den Rentenberater oder andere [Werbungskosten](#) (Kapitel „Werbungskosten“).

Gerda Müller kommt 2018 bereits ohne diese Kosten auf ein zu versteuerndes Einkommen von 9.000 Euro. Also gerade so viel wie der Grundfreibetrag. Deshalb muss sie keine Steuern zahlen. 2019 steigt zwar der Grundfreibetrag auf 9.168 Euro, doch wegen der anstehenden Rentenerhöhung am 1. Juli 2019 wird sie auch eine höhere Rente beziehen. Und dieser Zusatzbetrag ist voll steuerpflichtig. Jedoch bleibt ihr individueller Rentenfreibetrag konstant. Daher kann es sein, dass Frau Müller ab dem Jahr 2019 in die Steuerpflicht hineintrifft.

Wer hilft?

Die Besteuerung von Renten ist nicht so einfach. Es gibt jedoch Hilfen. Wer seine Steuererklärung nicht selbst machen will, kann einen [Lohnsteuerhilfeverein](#) oder [Steuerberater](#) beauftragen. Deutlich günstiger geht es mit einer [Steuersoftware](#). Es gibt sogar Programme, die speziell an Rentner und Pensionäre adressiert sind. Ein Anbieter hat auf seiner Website „Steuergoldies“ einen Steuerrechner, mit dem Rentner ermitteln können, ob sie eine Steuererklärung machen müssen. Wer sich selbst ran

macht, braucht dann verständliche und korrekte Informationen. Hier helfen zum Beispiel die kostenlosen Online-Ratgeber von [Finanztip](#), unter anderem zur [Rentenbesteuerung](#) und sogar für den Fall, wenn sich der Ruheständler seine [Rente ins Ausland](#) überweisen lässt. Auf jeden Fall sollten Rentner bei der Deutschen Rentenversicherung die [„Mitteilung“](#) zur Vorlage beim Finanzamt“ anfordern. Das ist eine kostenlose Ausfüllhilfe für die Steuererklärung.

Impressum

*WAS DER STERN BEDEUTET:

Wir wollen mit unseren unabhängig recherchierten Empfehlungen möglichst viele Menschen erreichen und ihnen mehr finanzielle Freiheit ermöglichen. Daher sind unsere Inhalte kostenlos und werbefrei im Internet verfügbar. Unsere aufwendige redaktionelle Arbeit finanzieren wir so:

Unsere unabhängigen Experten untersuchen regelmäßig Produkte und Dienstleister. Nur wenn sie dann ein besonders verbraucherfreundliches Angebot empfehlen, kann der entsprechende Anbieter einen Link zu diesem Angebot setzen lassen. Solche Links kennzeichnen wir mit einem Sternchen (*). Geld erhalten wir, wenn Sie diesen Link z.B. klicken oder beim Anbieter dann einen Vertrag abschließen. Ob und in welcher Höhe uns ein Anbieter vergütet, hat keinerlei Einfluss auf unsere Empfehlungen. Was Ihnen unsere Experten empfehlen, hängt allein davon ab, ob ein Angebot gut für Sie als Verbraucher ist.

Mehr zu unserer Arbeitsweise lesen Sie [hier](#).

Herausgeber:

Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH

Hasenheide 54, 10967 Berlin

Redaktion: Udo Reuß, Marcus Drost, Kathrin Gotthold und Anja Ciechowski

Lektorat: Peggy Jacob

Grafik/Layout: Patrycja Jedrasik

Bildrechte: Finanztip; Franckreporter - iStock.com; Monkeybusinessimages - iStock.com,

Evgenyatamanenko - iStock.com; Chainarong Prasertthai - iStock.com

Stand: Mai 2019, www.finanztip.de

Hinweise: Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.